

KREDITLEITFADEN FÜR
SOLVENCY II-VERSICHERER

Orientierungs- hilfe für die Vergabe von Unternehmens- krediten durch Versicherer

Schuldscheindarlehen

**3. überarbeitete, korrigierte Auflage
Berlin, September 2024**

Kreditleitfaden für Solvency II-Versicherer
Orientierungshilfe für die Vergabe von
Unternehmenskrediten durch Versicherer

© GDV, Berlin, 2022

Kapitalanlagen
Ansprechpartner

Dr. Christian Kemter
Tel. +49 30 2020-5442
Fax +49 30 2020-6442
c.kemter@gdv.de

Tim Ockenga
Tel. +49 30 2020-5440
Fax +49 30 2020-6440
t.ockenga@gdv.de



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel. +49 30 2020-5000, Fax +49 30 2020-6000
www.gdv.de, berlin@gdv.de

Leiter der Abteilung Kapitalanlagen

Tim Ockenga
Tel. +49 30 2020-5440
E-Mail: t.ockenga@gdv.de

Autoren

Dr. Christian Kemter
Tel. +49 30 2020-5442
E-Mail: c.kemter@gdv.de

Tim Ockenga
Tel. +49 30 2020-5440
E-Mail: t.ockenga@gdv.de

Publikationsassistentz

Roman Rossberg
Anja Birkenmaier

Redaktionsschluss dieser Ausgabe

30.09.2022 [Korrektur 03.09.2024]

Alle Ausgaben
auf GDV.DE

Disclaimer

Die Inhalte wurden mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt. Gleichwohl besteht keine Gewährleistung auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität oder Angemessenheit der darin enthaltenen Angaben oder Einschätzungen.

Inhalt

Vorwort	4
1 Rechtliche Rahmenbedingungen / aufsichtsrechtliche Aspekte	5
2 Vertragliche Vereinbarungen und Finanzkennzahlen	10
2.1 Vertragliche Vereinbarungen.....	10
2.2 Übersicht Unternehmenskennzahlen.....	11
2.3 Kreditrisikoanalyse.....	12
2.4 Berechnungsgrundlage für die Unternehmenskennzahlen.....	12
2.5 Bonität (Unternehmenskennzahlen).....	12
2.5.1 Bonitätskategorien.....	12
2.5.2 Kennzahlendefinition.....	14
2.5.2.1 Kennzahlen zum Zinsdeckungsgrad.....	14
2.5.2.2 Kennzahlen zur Verschuldung.....	15
2.5.2.3 Kennzahlen zur Kapitalstruktur.....	15
2.5.2.4 Kennzahlen zur Rentabilität.....	16
2.5.2.5 Kennzahlen zum Kapitalfluss.....	16
2.5.3 Kompensationen und Eigenkapitalanforderungen unter Solvency II.....	17
2.6 Sicherheiten.....	17
2.6.1 Negativerklärung.....	17
2.6.2 Dingliche Sicherheiten.....	18
2.6.3 Weitere Sicherheiten.....	18
3 Bedingungswerk	19
3.1 Vorbemerkung und Hinweise zum Musterdarlehensvertrag.....	19
3.2 Darlehensvertrag über ein Schuldscheindarlehen mit Negativerklärung.....	19
4 Nachhaltigkeitsanforderungen bei der Kreditvergabe	28
4.1 ESG-Kennzahlen und -Anforderungen.....	28
4.2 ESG-Fragebogen.....	29
4.3 Hinweise zum ESG-Fragebogen.....	35
Abkürzungsverzeichnis	38

Vorwort

Versicherungsunternehmen müssen ihre gesamten Vermögenswerte gemäß § 124 VAG nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht so anlegen, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt ist.

Während für Solvency I-Versicherer bei einer Darlehensvergabe die in der Anlageverordnung festgelegten quantitativen und qualitativen Vorgaben für die Anlage des Sicherungsvermögens zu beachten sind, haben Solvency II-Versicherer grundsätzliche Anlagefreiheit, welche lediglich durch den in § 124 Abs. 1 u. 2 VAG kodifizierten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht eingeschränkt wird.

Vor dem Hintergrund der grundlegenden Unterschiede beider Aufsichtssysteme sowie der Tatsache, dass die an der Anlageverordnung ausgerichteten strikten Bonitätsvorgaben und das starre Kennzahlensystem des Kreditleitfadens für Solvency I-Versicherer nicht mit der Anlagefreiheit unter Solvency II kompatibel sind, wurde 2018 für Solvency II-Versicherer ein eigenständiger Kreditleitfaden als unverbindliche Orientierungshilfe für die Vergabe von Schuldscheindarlehen an Unternehmen (im Folgenden Kreditleitfaden) geschaffen.

Um für Solvency I- und II-Unternehmen die Handhabung der beiden „Kreditleitfäden“ bei ihren Investitionen in Schuldscheindarlehen so praktikabel wie möglich zu gestalten, wurde seit der Einführung des Kreditleitfadens für Solvency II-Versicherer darauf geachtet, so viel wie möglich inhaltlich gleich zu regeln. Dies betrifft vor allem die Mustervertragsbedingungen und die Berechnung und Definition der drei Kennzahlenblöcke zum Zinsdeckungsgrad, zur Verschuldung und zur Kapitalstruktur. Wesentliche Unterschiede bestehen bei den Finanzkennzahlen. Während der Kreditleitfaden für Solvency I-Versicherer nach wie vor drei Kennzahlenblöcke mit festen Kennzahlen vorsieht,

wurden in der Orientierungshilfe für Solvency II-Versicherer die festen Kennzahlen durch ein Bonitätsstufensystem ersetzt, um dem Grundsatz der Anlagefreiheit gerecht zu werden.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der Berücksichtigung von ESG-Risiken im Rahmen der Anlageentscheidung sowie gestiegenen regulatorischen Vorgaben erfolgt mit der vorliegenden Auflage eine Ergänzung der Kreditleitfäden um ESG-Anforderungen. Hierzu wurde ein einheitlicher Fragenkatalog für beide Kreditleitfäden nebst Erläuterungen zu den ESG-Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung für Darlehen / Schuldscheindarlehen entwickelt. Dieser soll Orientierung bieten und zu einer Vereinheitlichung / Standardisierung der ESG-Kennzahlen und -Anforderungen für die Darlehensvergabe durch Versicherer beitragen.

Die im aktualisierten Kreditleitfaden vorgeschlagenen ESG-Angaben sind als Hilfestellung gedacht und unverbindlich. Unternehmen können diese anpassen oder eigene unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsanforderungen festlegen. Mit der vorliegenden 3. Auflage des Kreditleitfadens dokumentiert die Versicherungswirtschaft, dass sie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Kapitalanlage nicht nur regulatorisch bedingt umsetzt, sondern auch aus eigenem Antrieb vorantreibt.

Der Kreditleitfaden und der ESG-Fragebogen wurden im Rahmen einer Projektgruppe des GDV entwickelt. Der Verband bedankt sich bei den Vertretern der beteiligten Unternehmen für die aktive Mitarbeit und Unterstützung bei der Erstellung des Kreditleitfadens und des ESG-Fragebogens.

Berlin, im September 2022

1. Rechtliche Rahmenbedingungen / aufsichtsrechtliche Aspekte

Anlagefreiheit – Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die Solvency II unterliegen, haben bei der Kapitalanlage seit dem 1. Januar 2016 grundsätzliche Anlagefreiheit erhalten. Diese Anlagefreiheit wird unternehmensindividuell durch den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle – PPP) konkretisiert und beschränkt. Gemäß dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht dürfen Versicherungsunternehmen nur in solche Vermögenswerte investieren, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, bewerten, überwachen, steuern, kontrollieren und in ihre Berichterstattung einbeziehen können. Die Vermögenswerte sind gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 2 VAG so anzulegen, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des gesamten Portfolios gewährleistet sind.

Bei der Umsetzung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht kommt den Versicherungsunternehmen ein hohes Maß an Eigenverantwortung zu. Ziel dieser Orientierungshilfe ist es, Versicherungsunternehmen unter Solvency II Orientierung und Informationen zu Fragestellungen zur Verfügung zu stellen, die sich im Zusammenhang mit der Vergabe von Schuldscheindarlehen ergeben.

Mit der Orientierungshilfe werden weder Mindestanforderungen noch Branchenstandards definiert, da verbindliche oder einheitliche Lösungen der unternehmensindividuellen Ausprägung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht widersprechen würden. Vor diesem Hintergrund stellen die in der Orientierungshilfe enthaltenen Finanzkennzahlen und Bonitätskategorien für Schuldscheindarlehen sowie die Mustervertragsbedingungen keine allgemeingültige Anleitung zur Vergabe und internen Bewertung von Schuldscheindarlehen dar, können aber als Orientierungshilfe und Empfehlung herangezogen werden. Bei der internen Umsetzung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht können Versicherungsunternehmen unternehmensindividuell von diesen Empfehlungen abweichen und andere Finanzkennzahlen, vertragliche Vereinbarungen oder Bewertungen heranziehen.

Die vorgenommene Eingruppierung von Schuldscheindarlehen orientiert sich an der Bonität des zu

finanzierenden Unternehmens. Die Eingruppierung der Schuldscheindarlehen in die einzelnen Bonitätskategorien hat in der Regel Auswirkung auf den Umfang der vertraglichen Auflagen (Covenants) an die Darlehensnehmer und folgt vielfach systematisch einem „Wasserfallprinzip“, wonach mit abnehmender Bonität weitere zusätzliche vertragliche Auflagen vereinbart werden sollten. Die endgültige Entscheidung zu Art und Umfang der vertraglichen Vereinbarungen und Auflagen für die Darlehensnehmerin setzt neben einer individuellen Kredit- und Bonitätsprüfung auch die Berücksichtigung unternehmensspezifischer Besonderheiten und des jeweiligen Marktumfeldes voraus.

Im Hinblick auf den Umfang der vertraglichen Vereinbarungen und Auflagen in einem Schuldscheindarlehens-Vertrag gilt nicht immer automatisch die Annahme „je mehr, je besser“: So kann beispielsweise ein bonitätsstarkes Mittelstandsunternehmen, dem ein großes Kapitalangebot zur Verfügung steht, bestimmte investorenfreundliche Regelungen ggf. einfacher ablehnen, ohne befürchten zu müssen, nicht die gewünschte Unternehmensfinanzierung zu erhalten. Demgegenüber könnten Unternehmen, denen ein überschaubareres Kapitalangebot zur Verfügung steht, eher geneigt sein, Investorenwünschen nachzukommen. Die vertragliche Vereinbarung umfangreicher Regelungen bedeutet somit nicht zwingend eine höhere Qualität oder Sicherheit des Investments.

Letztlich obliegt es dem einzelnen Versicherungsunternehmen, in einer wertenden Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung seines individuellen Risikoprofils zu beurteilen, welches Niveau an investorenfreundlicher Regelungsdichte es in dem konkreten Darlehensvertrag benötigt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich – wie unter den aktuellen Marktverhältnissen häufig der Fall – nicht sämtliche vom Versicherungsunternehmen als wünschenswert identifizierten Regelungen durchsetzen lassen.

Keine quantitativen oder qualitativen Vorgaben

Für Solvency II unterliegende Versicherer bestehen keine quantitativen oder qualitativen Vorgaben für die Sicherungsvermögensfähigkeit von Schuldscheindarlehen wie für Solvency I-Unternehmen unter der Anlageverordnung. Insoweit ist für die Eignung von Schuldscheindarlehen für das Sicherungsvermögen

nicht mehr Voraussetzung, dass es sich bei dem Darlehensnehmer um eine bonitätsstarke erste Adresse bzw. Unternehmen mit einem Investment-Grade-Rating von mindestens A/A3 mit einem Sitz im EWR oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD handelt und der Unternehmenskredit ausreichend besichert oder eine Negativerklärung vereinbart ist. Den Versicherungsunternehmen ist es aber selbstverständlich unbenommen, diese oder ähnliche Aspekte in dem im Rahmen des Prudent Person Principle zu konzipierenden internen Anlagekatalog gleichwohl weiterhin zu berücksichtigen.

Eigenkapitalanforderungen

Die Eigenmittelanforderungen für Schuldscheindarlehen im Solvency II-Standardansatz sind laufzeit- und bonitätsabhängig. In der modularen Berechnung tragen Schuldscheindarlehen, wie alle Anleihen und Darlehen, sowohl zum Baustein für das Zinsrisiko als auch zum Baustein für das Spreadrisiko bei.

Im Bereich der von Versicherungsunternehmen erworbenen Schuldscheindarlehen hat sich das Darlehen mit Negativerklärung durchgesetzt, bei dem vielfach kein Titelrating einer anerkannten Ratingagentur (ECAI) vorliegt. Bei der laufzeit- und bonitätsabhängigen Berechnung des Spreadrisikos unterliegen alle Schuldscheindarlehen, die kein externes Rating aufweisen, einem höheren Risikofaktor als Schuldscheindarlehen mit einem BBB.

Ein fehlendes Titelrating kann durch ein Emittentenrating oder Rating anderer Kapitalmarktinstrumente des Emittenten nach Art. 5 Delegierte Verordnung 2015/35 ersetzt werden. Die für Schuldscheindarlehen typische Negativerklärung gilt nicht als Sicherheit im Sinne von Solvency II.

Durch die Berücksichtigung von Diversifikationseffekten ist die endgültige Eigenmittelbelastung niedriger als die Solvenzkapitalanforderung (SCR) für die einschlägigen Risiken vor Diversifikation. Die Eigenmittelanforderung für Schuldscheindarlehen hängt daher unternehmensindividuell von der Portfoliozusammensetzung des Versicherers ab.

Über- und Unterzeichnungen von Risiken in der Standardformel werden unternehmensindividuell im Gesamtsolvabilitätsbedarf berücksichtigt. Für Verrechnungen möglicher Risikoüberzeichnungen bei Schuldscheindarlehen mit Risikounterzeichnungen bei anderen Assetklassen bestehen bei der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs sehr hohe Hürden. Durch die Verrechnung kann der unternehmensindividuelle Gesamtsolvabilitätsbedarf aber nicht unter die Solvenzkapitalanforderung fallen. Interne Kreditrisikobewertungen von Schuldscheindarlehen werden im Standardmodell bei der SCR-Berechnung nicht berücksichtigt. Im Rahmen von internen Modellen können sie hingegen bei den Eigenmittelanforderungen grundsätzlich Berücksichtigung finden.

Geringere Eigenkapitalanforderungen gemäß Art. 176 a-c Delegierte Verordnung 2019/981

Mit der am 18. Juni 2019 im europäischen Amtsblatt veröffentlichten und am 8. Juli 2019 in Kraft getretenen DVO EU 2019/981 wurde in Art. 176a Solvency II-Standardmodellnutzern die Möglichkeit eröffnet, auf Basis eigener unternehmensinterner Bewertungen Darlehen, für die keine Bonitätsbewertung einer anerkannten ECAI verfügbar ist, der Bonitätsstufe 2 oder 3 zuzuordnen.

Eine Zuordnung zur Bonitätsstufe 2 oder 3 ist jedoch nur möglich, soweit die quantitativen und qualitativen Kriterien je Bonitätsstufe erfüllt sind. In Art. 176a Abs. 3 und 4 DVO 2019/981 sind die Kriterien für die Einstufung in Bonitätsstufe 2 und in Art. 176a Abs. 3 und 5 DVO 2019/981 die Kriterien für die Einstufung in Bonitätsstufe 3 enthalten.

Die in Art. 176a Abs. 3 und 4 DVO 2019/981 ermöglichte eigene interne Bonitätsbewertung auf Basis von quantitativen und qualitativen Kriterien weist zum Teil Ähnlichkeiten zur im Kreditleifaden beschriebenen Vorgehensweise auf, sie geht jedoch an einigen Stellen darüber hinaus. Wesentliche qualitative Voraussetzungen in Art. 176a Abs. 3 DVO 2019/981 sind:

Kapitalanforderungen für das Spreadrisikomodul in Prozent

MOD. DURATION	AA	AAA	A	BBB	UNRATED	BB	B
5	4,5	5,5	7,0	12,5	15,0	22,5	37,5
10	7,15	8,4	10,5	20,0	23,4	35,1	58,5

- Keine Darlehen von Unternehmen der eigenen Unternehmensgruppe und nicht von (Rück-)Versicherern, Kreditinstituten, Infrastrukturgesellschaften sondern ausschließlich von Unternehmen.
- Gleichrangigkeit der Darlehen zu anderen Darlehen des Unternehmens.
- Neben einer regelmäßigen festen oder variablen Zinszahlung ist am oder vor dem Fälligkeitstermin eine feste Tilgungszahlung zu leisten.
- Vertragliche Vereinbarungen müssen bestimmte Regelungen zum Schutz der Investoren enthalten, wie Verpflichtung des Kreditnehmers mindestens jährlich geprüfte Finanzdaten vorzulegen und den Kreditgeber über jedes Kreditereignis zu informieren.
- Das Unternehmen muss bestimmte Anforderungen erfüllen, wie z. B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz in einem Land des EWR, 50 % der Erlöse im EWR oder OECD, letzten zehn Jahre kein Kreditereignis, Jahresumsatz und Bilanzsumme von mehr als 10 Mio. EUR.
- Die Renditen der Darlehen und die Renditen etwaiger Darlehen mit ähnlichen Vertragsbedingungen, die vom selben Unternehmen in den letzten drei Geschäftsjahren begeben wurden, sind nicht höher als die jeweils für Bonitätsstufe 2 und 3 vorgegebenen Werte in Art. 176b Abs. 4 und 5 DVO 2019/981.

Neben den qualitative Voraussetzungen müssen 4 Finanzkennzahlen gemäß Art. 176a Abs. 3 g vi) bis ix) DVO 2019/981 erfüllt werden:

- das **Gesamtjahresergebnis** des Unternehmens vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) in den letzten fünf Geschäftsjahren ist höher als 0;
- die **Gesamtverschuldung** des Unternehmens am Ende des letzten Geschäftsjahres, für das Zahlen vorliegen, übersteigt nicht das 6,5-Fache des durchschnittlichen jährlichen freien Cashflows des Unternehmens in den letzten fünf Geschäftsjahren;
- das **durchschnittliche EBITDA** des Unternehmens in den letzten fünf Geschäftsjahren liegt nicht unter dem **6,5-Fachen der Zinsaufwendungen** des Unternehmens für das letzte Geschäftsjahr, für das Zahlen vorliegen;

- die **Nettoverschuldung** des Unternehmens am Ende des letzten Geschäftsjahres, für das Zahlen vorliegen, übersteigt nicht das 1,5-Fache des gesamten Eigenkapitals des Unternehmens am Ende dieses Geschäftsjahres.

Von den 4 Finanzkennzahlen sind die Finanzkennzahlen zur Gesamtverschuldung und zum durchschnittlichen EBITDA ähnlich zu den Finanzkennzahlen im Kreditleitfaden II (Block I und Block V) in der Bonitätsstufe 2.

Die Verwendung eigener interner Bonitätsbewertungen für die Zuordnung ungerateter Darlehen zur Bonitätsstufe 2 und 3 setzt jedoch voraus, dass die in Art. 176b DVO 2019/981 enthaltenen Anforderungen an die eigene Bonitätsbewertung erfüllt sind.

Anforderungen an die eigene interne Bonitätsbewertung gemäß Art. 176b DVO 2019/981

- Es kann gegenüber der Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden, dass die Zuordnung des Darlehens zu einer Bonitätsstufe verlässlich erfolgt und das Spread-Risiko angemessen widerspiegelt wird.
- Es werden alle Faktoren berücksichtigt, die das mit dem Darlehen verbundene Kreditrisiko wesentlich beeinflussen.
- Für die Bonitätsbewertung werden alle relevanten quantitativen und qualitativen Informationen herangezogen.
- Dokumentation der eigenen Bonitätsbewertung, der erfolgten Bonitätseinstufung und der herangezogenen Informationen.
- Bei der eigenen Bonitätsbewertung werden Eigenschaften vergleichbarer Vermögenswerte berücksichtigt, für die eine Bonitätsbewertung einer anerkannten Ratingagentur verfügbar ist.
- Bei der eigenen Bonitätsbewertung werden Trends bei den Finanzergebnissen des Emittenten berücksichtigt.
- Unabhängigkeit der eigenen Bonitätsbewertung von der Zeichnungsentscheidung.
- Regelmäßige Überprüfung der eigenen Bonitätsbewertung.

Bonitätseinstufung auf Basis eines genehmigten internen Modells gemäß Art. 176c DVO 2019/981

Neben der eigenen internen Bonitätsbewertung ist auch eine Bonitätseinstufung von Darlehen ohne ein ECAI-Rating auf Basis eines genehmigten internen Modells eines Koinvestors des Solvency II-Versicherers gemäß Art. 176c DVO 2019/981 möglich. Die Verwendung dieser internen Bonitätseinstufungen des Koinvestors setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Vorgaben in Art. 176c DVO 2019/981 voraus.

- Zwischen dem Versicherer und dem Koinvestor besteht eine Koinvestmentvereinbarung.
- Bei dem Koinvestor handelt es sich um ein CRR-Kreditinstitut, welches für die Einstufung des Darlehens einen internen ratingbasierten Ansatz (IRB-Ansatz) verwendet bzw. um einen (Rück-)Versicherer mit einem internen Modell.
- Der Versicherer erhält auf Basis Koinvestmentvereinbarung vom Koinvestor die mit dem IRB-Ansatz ermittelten Ausfallwahrscheinlichkeiten oder die ermittelten Bonitätsstufen sowie alle erforderlichen Informationen, um die Angemessenheit, Geeignetheit und auch die Grenzen des IRB-Ansatzes bzw. des internen Modells zu verstehen.
- Der Koinvestor übernimmt einen Risikselbstbehalt von mindestens 20 % des Nominalwerts des Darlehens und stellt dem Versicherer alle erforderlichen Informationen zum Zeichnungsverhalten, zu allen Anträgen und Entscheidungen über die Darlehen zur Verfügung.
- Neben den Anforderungen an den Koinvestor und die Koinvestmentvereinbarung Art. 176c DVO 2019/981 müssen auch die qualitative Voraussetzungen in Art. 176a Abs. 3 DVO 2019/981 an das Unternehmen und die Darlehen vorliegen.

Die Bewertung und Einstufung nach dem Kreditleitfaden II ermöglicht für Standardmodellnutzer keine Reduzierung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen, sondern soll lediglich der Orientierung für die Vergabe von Schuldscheindarlehen dienen.

Vertragsdokumentation und anwendbares Recht

Die Vertragsdokumentation von Schuldscheindarlehen basiert auf Standarddarlehensverträgen nach deutschem Recht (§ 488 BGB) und ähnelt in wesentlichen Punkten derjenigen von Konsortialkrediten. Aufgrund der Bezugnahme und Geltung des BGB hat die Vertragsdokumentation einen geringen Umfang und erstreckt sich auf die Vereinbarung der wesentlichen vertragsindividuellen Konditionen und Regelungen. Die Schuldscheine sind keine Wertpapiere im rechtlichen Sinne, sondern dienen lediglich als Beweisurkunde.

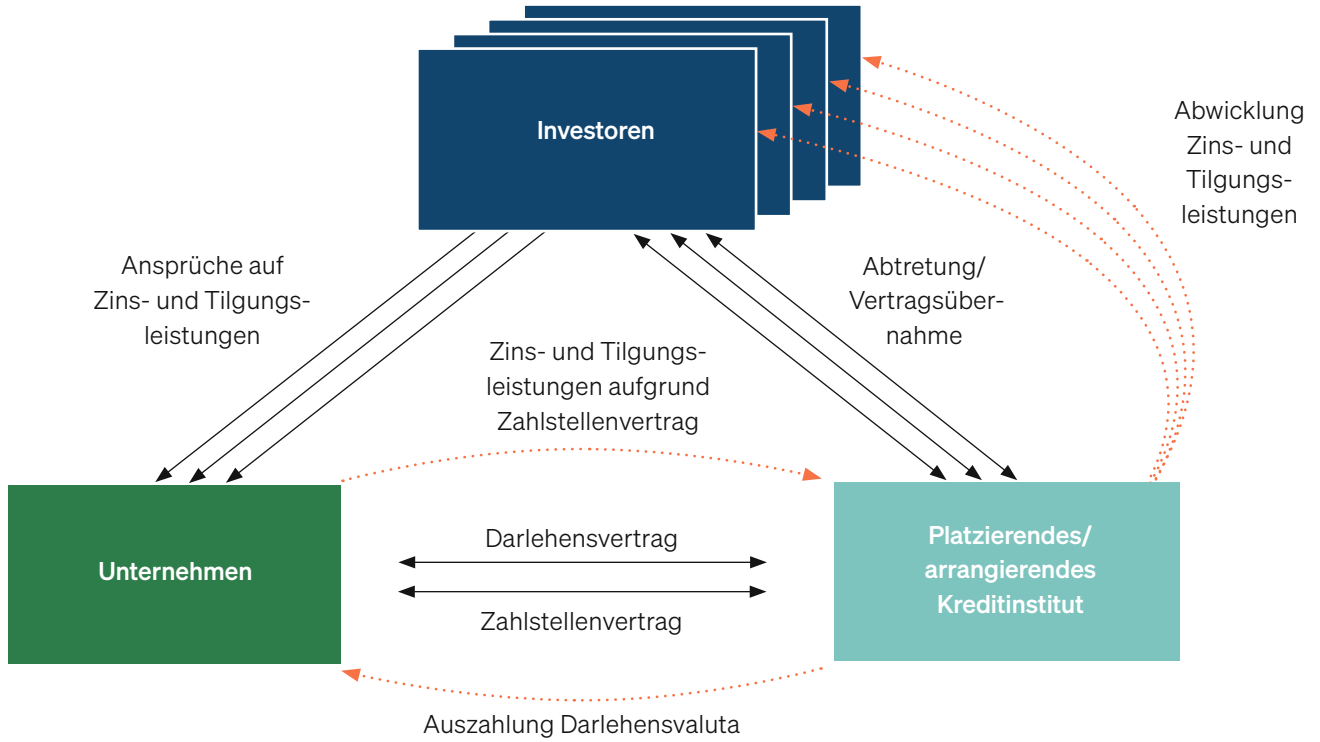
Aufgrund der Geltung des deutschen Rechts ist das Sonderkündigungsrecht des § 489 BGB nach Ablauf von zehn Jahren unabhängig von der vertraglich vereinbarten Laufzeit des Darlehensvertrages zu beachten. Als Alternative für Anlagen in Unternehmensdarlehen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren bieten sich Namensschuldverschreibungen an. Als Gerichtsstand wird in der Regel ein Ort in Deutschland benannt.

Ein wesentlicher Unterschied zu Konsortialkrediten besteht darin, dass keine Konsortialbeziehung zwischen den Investoren besteht. Es gibt daher keine Mehrheits- oder Abstimmungserfordernisse zwischen den Investoren, sondern jeder Investor kann die Rechte aus seinem Schuldscheindarlehen eigenständig geltend machen und der Darlehensnehmer kann mit jedem Investor individuell über Vertragsänderungen verhandeln.

Wesentliche Klauseln und vertragliche Regelungen sind aus Investorensicht neben der Vereinbarung zur Zins- und Tilgungsleistung sowie Laufzeit insbesondere die Auflagen (Covenants), die Kündigungsmöglichkeiten bei Verletzung von Vertragspflichten, die Vereinbarung von Finanzkennzahlen und die Negativerklärung. Details zu den vertraglichen Vereinbarungen und Covenants finden sich im Kapitel „Vertragliche Vereinbarungen und Finanzkennzahlen“ und in den Mustervertragsbedingungen.

Funktionsweise von Schuldscheindarlehen

Vertragsverhältnisse



Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

2. Vertragliche Vereinbarungen und Finanzkennzahlen

2.1 Vertragliche Vereinbarungen

Folgende vertraglichen Klauseln (Covenants) sind bei der Vergabe von Schuldscheindarlehen für Versicherungsunternehmen grundsätzlich von Bedeutung, wobei letztlich die Notwendigkeit einer Klausel in der Regel von der Bonität des Darlehensnehmers und der unternehmensindividuellen Kreditrisikobewertung abhängt. Es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird auch keine Haftung für ihre rechtliche Zulässigkeit und Wirksamkeit übernommen. Die nachfolgenden Vertragsklauseln dienen als Orientierungshilfe.

Weitere wichtige Vertragsbestandteile:

- Im Darlehensvertrag sind Zins- und Rückzahlungen, Steuern und etwaige Kündigungsrechte z. B. bei Liquidation oder Zinsverzug und ggf. Finanzkennzahlen wie Eigenkapitalquote (Equity Ratio), Verschuldungsgrad (Leverage Ratio) oder Zinsdeckungsgrad (Interest Ratio) (sog. Financial Covenants) geregelt.
- Zudem enthält der Vertrag üblicherweise Informations- und Mitteilungspflichten (z. B. jährliche Bilanzberichte) sowie Kontaktadressen für etwaige Anfragen (siehe Kapitel „Bedingungswerk“).

Typische Vertragsklauseln – Legal + Financial Covenants

Außerordentliches Kündigungsrecht	Ermöglicht dem Darlehensgeber, alle offenen Forderungen sofort zahlbar zu stellen (z. B. bei Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, nicht zutreffende Zusicherungen und Gewährleistungen, Insolvenz, usw.).
Finanzkennzahlen	Financial Covenants – insbesondere zum Zinsdeckungsgrad, zur Verschuldung, zur Kapitalstruktur, zur Rentabilität und zum Kapitalfluss.
Gleichrangigkeit	Pari Passu – Zusicherung des Darlehensnehmers, dass das Darlehen im gleichen Rang zu allen unbesicherten und nicht nachrangigen Finanzverbindlichkeiten steht.
Negativklausel	Negative Pledge; Kapitalmarkt- und / oder Finanzverbindlichkeiten – Verhindert, dass Darlehensnehmer die Kontrolle über ihre Aktiva an andere Gläubiger übertragen (Ausnahmen möglich).
Kontrollwechsel	Change of Control / CoC – Verbot / Beschränkung der Übertragung von Anteilen in definierter Höhe am Darlehensnehmer.
Drittverzugs Klausel	Cross Default, Cross Acceleration – Außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund Kündigung / Fälligkeit anderer Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers.
„Best Lender“ Klausel	Keine Gewährung besserer Klauseln gegenüber anderen künftigen Darlehensgebern.
Aufrechnungsverzicht	Der Aufrechnungsverzicht verbietet dem Darlehensnehmer eine eigene Forderung gegen den Darlehensgeber zu vollstrecken / zu verrechnen.
Steuern	Tax Gross-Up – Zins- und Tilgungszahlungen sind vom Darlehensnehmer ohne Abzug von Steuern an den Darlehensgeber zu zahlen. Wenn die Abführung von Steuern gesetzlich notwendig ist, dann sind die abzuführenden Beträge auszugleichen.
Anlagenabgang	Asset Disposal – Begrenzt Verkäufe von Vermögensgegenständen des Unternehmens (Forderungen, Tochterunternehmen, Sachanlagen).
Erhöhte Kosten	Increased Costs – Vereinbarung zur Erstattung zusätzlicher Kosten an die Darlehensgeberin, falls sich die Kosten der Darlehensgeberin für die Gewährung oder Fortführung des Darlehens aufgrund der Einführung oder Änderung gesetzlicher Vorgaben wesentlich erhöhen.
Kupon Step-Up	Margen Step-Up – Bei Verletzung von Financial Ratios wird anstelle einer Kündigung (ggf. einer Kündigung vorgelagert) ein erhöhter Zins (z. B. Erhöhung des bisherigen Zinssatzes um weitere 50 Basispunkte) vereinbart.
Rechtsgutachten	Legal Opinion – meistens extern (keine Klausel).
Wesentliche Verschlechterung	Kündigungsmöglichkeit z. B. bei „wesentlich nachteiliger Veränderung“ hinsichtlich Geschäftsaktivitäten, finanzieller Lage oder Aussichten des Darlehensnehmers.

Darüber hinaus sollten folgende strukturelle Aspekte berücksichtigt werden:

→ **Effektive Nachrangigkeit**

Andere Kredite sind besichert und bei Zahlungsausfall kann der Gläubiger eines unbesicherten Kredits erst nach den Gläubigern der besicherten Kredite bedient werden.

→ **Strukturelle Nachrangigkeit**

Kredite an Muttergesellschaften oder Holdings können nur aus den operativen Cash Flows und Vermögensgegenständen bedient werden, nachdem der Gläubiger des operativen Unternehmens bedient worden ist.

2.2 Übersicht Unternehmenskennzahlen

Versicherungsunternehmen haben innerhalb des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht generell Anlagefreiheit bei der Investition in Unternehmensdarlehen, sofern aufsichtsrechtliche Anforderungen eingehalten und die Eigenmittelanforderungen (SCR) erfüllt werden. Für die Bonitätseinschätzung stellen die nachfolgenden Finanzkennzahlen eine unverbindliche Orientierungshilfe für die Vergabe von Darlehen an Unternehmen dar.

Die Prüfung der Bonität kann unter Zuhilfenahme von Langfristratings anerkannter Ratingagenturen erfolgen. Dabei besteht jedoch die regulatorische Notwendigkeit (CRA III-Verordnung) zur Überprüfung der externen Ratings für marktüblich geratete Forderungen, eigene Kreditrisikoeinstufungen vorzunehmen.

Bei Unternehmen, die über kein Langfristrating einer anerkannten Ratingagentur verfügen, kann die Prüfung der Bonität alternativ anhand einer eigenen Risikoeinschätzung (internes Rating/interne Risikoeinschätzung) erfolgen.

Für eine erste Einschätzung der Kreditqualität können die nachfolgenden Unternehmenskennzahlen¹ dienen. Unter dem aufsichtsrechtlichen Regime Solvency I erfolgte diese Einschätzung (ehemals Prüfung für die Eignung zum Sicherungsvermögen) anhand von den drei nachfolgend dargestellten Unternehmenskennzahlenblöcken im Rahmen der „Grundsätze für die Vergabe von Unternehmenskrediten durch Versiche-

rungsgesellschaften (5. Auflage)“, die Mindestanforderungen festlegte.

Block I: Kennzahlen zum Zinsdeckungsgrad

EBIT Interest Coverage (EBIT Int.)

EBITDA Interest Coverage (EBITDA Int.)

Block II: Kennzahlen zur Verschuldung

Total Debt / EBITDA („Level of Debt I“, LoD I)

Net Debt / EBITDA („Level of Debt II“, LoD II)

Block III: Kennzahlen zur Kapitalstruktur

Risk Bearing Capital (RBC)

Total Debt / Capital (TDC)

Mit dem vorliegenden Kreditleitfaden wird diese Prüfung für Solvency II-Versicherer angepasst und flexibilisiert. Dazu werden die bisherigen drei Kennzahlenblöcke um zwei weitere Kennzahlenblöcke mit je zwei Kennzahlen ergänzt.

Block IV: Kennzahlen zur Rentabilität

Funds from Operations / Total Debt (Renta I)

Funds from Operations / Net Debt (Renta II)

Block V: Kennzahlen zum Kapitalfluss

Free Cash Flow / Total Debt (CF I)

Retained Cash Flow / Net Debt (CF II)

Es besteht nicht mehr die zwingende Anforderung, dass aus jedem Kennzahlenblock eine Kennzahl erfüllt sein muss, sondern es wird als ausreichend erachtet, wenn mindestens eine der beiden Kennzahlen in drei der fünf Kennzahlenblöcke in der entsprechenden Bonitätskategorie vorliegt. Damit soll insbesondere eine Diversifikation in Bezug auf weitere Branchen erreicht werden, die branchenbedingt die bisherigen Kennzahlenblöcke nicht komplett oder nur schwer einhalten konnten.

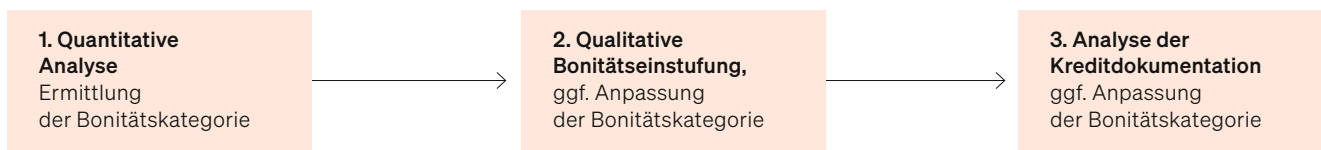
Die Unternehmenskennzahlen des Kreditleitfadens dienen jedoch lediglich der Orientierung, d. h. sie sind unverbindlich und jedes Unternehmen muss im Rahmen der internen Bonitätsprüfung eine eigene unternehmensspezifische Kreditanalyse vornehmen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Bewertung und Einstufung nach dem Kreditleitfaden II für Standardmodellnutzer lediglich der Orientierung für die Vergabe von Schuldscheindarlehen dient und keine Reduzierung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen ermöglicht.

¹ Der Begriff „Kennzahl“ umfasst die Kennzahlenformel und die dazugehörigen Eckwerte.

Beispielhafter Prozess für eine Kreditrisikoanalyse

Bestandteile der Kreditrisikoanalyse



Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

2.3 Kreditrisikoanalyse

Die Ermittlung der Bonität eines Finanzinstruments ergibt sich in der Regel aus einer quantitativen und einer qualitativen Analyse. Grundsätzlich ist jeder Versicherer für diese interne Bonitätsbewertung des Unternehmens und die eigenen Kreditrisikoeinstufung selbst verantwortlich. Die folgenden Finanzkennzahlen sollen als Orientierungshilfe und zur Unterstützung der eigenen Kreditrisikoeinstufung dienen.

Die quantitative Analyse basiert auf einer Auswertung historischer Unternehmenskennzahlen sowie einer Einschätzung der künftigen Entwicklung der Unternehmenskennzahlen.

Die qualitative Analyse der Bonität umfasst u. a. Aspekte wie die Branchensituation, die strategische Aufstellung des Unternehmens, die Managementqualität, einen Peervergleich, eine Analyse der Liquidität und der Finanzierungsstrategie sowie der Unternehmensstruktur.

Der Kreditleitfaden bildet ein Rahmenwerk für die Einordnung der quantitativen Bonität auf Grundlage der Unternehmenskennzahlen. Die oben genannten qualitativen Aspekte sollten zusätzlich in hinreichendem Maße berücksichtigt werden.

2.4 Berechnungsgrundlage für die Unternehmenskennzahlen

Für die Ermittlung der erforderlichen Unternehmenskennzahlen werden mindestens die **drei letzten testierten Jahresabschlüsse der Darlehensnehmerin** benötigt. Darüber hinaus sollten, je nach Konzern- und Vertragskonstellation, die Abschlüsse von mithaftenden Gesellschaften und bedeutenden / wesentlichen Gesellschaften sowie des (Teil-)Konzerns eingeholt und entsprechend ausgewertet werden.

Um zu beurteilen, ob das Darlehen als Investition geeignet ist, sind die Zahlen, in Abhängigkeit von der Bedeutung der Darlehensnehmerin, des letzten Jahresabschlusses der Darlehensnehmerin / einer etwaigen mithaftenden Gesellschaft oder des (Teil-)Konzernabschlusses maßgeblich. Abweichend davon hat das Versicherungsunternehmen die Flexibilität seine Analyse auf die Kennzahlen der letzten drei Jahre abzustellen, wenn dies für die langfristige Unternehmensentwicklung repräsentativer ist.

Als Grundlage für die Bonitätsbewertung eines Unternehmens dient dabei der Abschluss nach internationalen Standards (insbesondere IFRS) oder nach dem jeweiligen nationalen Standard (zum Beispiel HGB in Deutschland oder UGB in Österreich).

Die Finanzkennzahlen können analog zu den Bereinigungen von Moody's, S&P, Fitch bzw. von anderen als ECAI anerkannten Ratingagenturen oder im Rahmen der analytischen Freiheit adjustiert werden (beispielsweise Anpassung Goodwill / sonstige betriebliche Erträge bzw. Aufwendungen), wenn sie dadurch die wirtschaftliche Realität besser widerspiegeln oder die Vergleichbarkeit von Unternehmen (unter anderem innerhalb einer Peer-Group) erhöhen.

2.5 Bonität (Unternehmenskennzahlen)

2.5.1 Bonitätskategorien

Die Bonität eines Unternehmens / Konzerns wird durch verschiedene Komponenten bestimmt. Unter anderem sollte der Kapitaldienst (Zahlungen für Zins und Tilgung) für aufgenommene Kredite in der Regel aus dem laufenden Cash Flow gesichert sein. Auch sollten die Kapitalausstattung und die Cash Flow-Generierungskraft in einem angemessenen Verhältnis zur Verschuldung stehen. Diesen mehrdimensionalen Beurteilungskriterien folgend, wurden fünf **Kennzahlenblöcke mit entsprechenden Bandbreiten** zur Klassifizierung formuliert.

Für die Zuordnung des Schuldscheindarlehens unter Solvency II sind anstatt starrer Grenzen Bandbreiten vorgesehen, die die Vermögens-, Ertrags- und Finanzstärke eines Unternehmens widerspiegeln. Durch diese Vorgehensweise könnte sich ein ungeratetes Unternehmen, das sich als besonders bonitätsstark erweist, im internen Modell für geringere Eigenmittelanforderungen qualifizieren. Sowohl die Kennzahlen als auch deren Bandbreiten orientieren sich an den Kreditrisikobeurteilungskriterien der Ratingagenturen Moody's und Standard & Poors.

Die Bonität eines Unternehmens/Konzerns wird im Rahmen dieser Orientierung in fünf Kategorien unterteilt:

1. Unternehmen mit herausragender Bonität (besser als A+ Bonität)
2. Unternehmen mit sehr guter Bonität (zwischen A+ und A- Bonität)
3. Unternehmen mit guter Bonität (zwischen BBB+ und BBB- Bonität)
4. Unternehmen mit ausreichender Bonität (zwischen BB+ und BB Bonität)
5. Unternehmen mit geringer Bonität (schlechter als BB Bonität)

Die bisherigen Kennzahlen aus den „Grundsätzen für die Vergabe von Unternehmenskrediten durch Versicherungsgesellschaften (5. Auflage)“ liegen überwiegend innerhalb der Bandbreiten der Kategorie 3 („gut“). Die Kennzahlen wurden zu Bandbreiten erweitert, da

die bisherigen Kennzahlen nicht allen Wirtschaftsbranchen gerecht wurden.

Inwiefern sich das Unternehmen für eine Investition qualifiziert, ist stets von der unternehmensindividuellen Risikoeinschätzung des jeweiligen Investors abhängig. Das heißt, dass die tatsächliche Unternehmensbonität durch eine umfassende und branchenbezogene Kreditanalyse vom Versicherungsunternehmen selbst einzuschätzen ist.

Grundsätzlich kann jeder Versicherer unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen unternehmensindividuell entscheiden, ob und in welchem Umfang Investitionen in ungeratete Schuldscheindarlehen in den einzelnen Bonitätsklassen getätigt werden. Im Hinblick auf den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht erscheinen ungeratete Schuldscheindarlehen generell als geeignete Investition, soweit mindestens eine der beiden Kennzahlen in drei der fünf Blöcke (Einhaltung der Kennzahlen bei Abschluss des Darlehens) im Durchschnitt die Vorgaben für Kategorie 3 (Durchschnitt: 3,33) erfüllt. Dabei kann eine Kennzahl eines Blockes durchaus auch in Kategorie 4 fallen, solange der Durchschnitt der Kennzahlen entsprechend besser ist.²

² Die Unternehmenskennzahlen des Kreditleitfadens dienen lediglich der Orientierung, d.h. sie sind unverbindlich und jedes Unternehmen muss im Rahmen der internen Bonitätsprüfung eine eigene unternehmensspezifische Kreditanalyse vornehmen.

Bonität eines Unternehmens / Konzerns

Kategorien und Kennzahlenblöcke

		BONITÄT					
		Herausragend >A+	Sehr gut A+ bis A-	Gut BBB+ bis BBB-	Ausreichend BB+ bis BB	Gering <BB	
Block I	Zinsdeckungsgrad	EBIT Interest Coverage > 7,5 x	> 5 – ≤ 7,5 x	> 2,75 – ≤ 5 x	> 1,5 – ≤ 2,75 x	≤ 1,5 x	
		EBITDA Interest Coverage > 8,75 x	> 5,25 – ≤ 8,75 x	> 3 – ≤ 5,25 x	> 1,75 – ≤ 3 x	≤ 1,75 x	
Block II	Verschuldung	Total Debt/EBITDA	> 1,5 x	> 1,5 – ≤ 2,75 x	> 2,75 – ≤ 3,75 x	> 3,75 – ≤ 5,5 x	> 5,5 x
		No Debt/EBITDA	≤ 1,0 x	> 1,0 – ≤ 2,25 x	> 2,25 – ≤ 3,0 x	> 3,0 – ≤ 4,5 x	> 4,5 x
Block III	Kapitalstruktur	Risk Bearing Capital	> 45%	> 35% – ≤ 45%	> 25% – ≤ 35%	> 18% – ≤ 25%	≤ 18%
		Total Debt/Capital	≤ 25%	> 25% – ≤ 35%	> 35% – ≤ 50%	> 50% – ≤ 70%	> 70%
Block IV	Rentabilität	Funds From Operations/Total Debt	> 35%	> 25% – ≤ 35%	> 15% – ≤ 25%	> 10% – ≤ 15%	≤ 10%
		Funds From Operations/Net Debt	> 40%	> 30% – ≤ 40%	> 20% – ≤ 30%	> 15% – ≤ 20%	≤ 15%
Block V	Kapitalfluss	Free Cash Flow/Total Debt Funds	> 25%	> 15% – ≤ 25%	> 7,5% – ≤ 15%	> 2,5% – ≤ 7,5%	≤ 2,5%
		Retained Cash Flow*/Net Debt	> 47,5%	> 35% – ≤ 47,5%	> 25% – ≤ 35%	> 14% – ≤ 25%	≤ 14%

* FFO ex Div

Alternativ kann die Prüfung, ob ein ungeratetes Darlehen ein aufsichtsrechtlich geeignetes Investment darstellt, auch anhand einer gleichwertigen eigenen Beurteilung durch das Versicherungsunternehmen erfolgen.

Die vorgenannten Kennzahlen und deren Richtwerte sind für alle Schuldscheindarlehen einschlägig, bei denen keine dingliche Besicherung, aber zumindest eine Negativerklärung vereinbart ist. Die tatsächliche Unternehmensbonität ist durch eine umfassende und branchenbezogene qualitative und ggf. weitergehende quantitative Kreditanalyse vom Versicherungsunternehmen selbst einzuschätzen. Insbesondere sind die Geschäftsrisiken (Business Risk) sowie die Branchenfaktoren mit in die Kreditentscheidung einzubeziehen. Durch eine hinreichend begründete qualitative Analyse kann die finale Einstufung der Bonitätskategorie von der kreditkennzahlenbasierten Analyse abweichen (siehe 2.3).

Die gewählten Kennzahlen werden bei Darlehensvergabe vom Versicherungsunternehmen in geeigneter Form dokumentiert. Eine angemessene Aktualisierung der Bonitätsprüfung und der gewählten Kennzahlen sollte mindestens jährlich über die gesamte Laufzeit des Investments anhand der aktuellen und relevanten Jahresabschlüsse und ggf. sonstigen Informationen erfolgen. Ein Wechsel zu einer anderen Kennzahl eines Blockes oder in einen anderen Block oder eine Änderung der Zusammensetzung der Kennzahlen sollte während der Laufzeit des Darlehens nicht erfolgen, außer es bestehen sachlich nachvollziehbare Gründe wie z. B. im Falle bei Unternehmensübernahmen (Beurteilungsstetigkeit).

2.5.2 Kennzahldefinition

2.5.2.1 Kennzahlen zum Zinsdeckungsgrad

Übersicht EBIT(DA) Interest Coverage-Berechnung

$$\text{EBIT(DA) Int.} = \frac{\text{EBIT(DA)}}{\text{Zinsergebnis (Zinsen u. ä. Aufwendungen inkl. Zinsanteil Finance / Capital-Lease und Zinsen aus Mezzanine-Kapital / . Zinserträge)}}$$

UKV	GKV
Umsatzerlöse	Umsatzerlöse
+ Sonstige betriebliche Erträge	+ Bestandsveränderungen
- Herstellungskosten	+ Andere aktivierte Eigenleistungen
- Verwaltungskosten	+ Sonstige betriebliche Erträge
- Vertriebskosten	- Materialaufwand
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	- Personalaufwand
- Sonstige Steuern	- Afa
+ Erträge aus Beteiligungen und Gewinnabführungen	- Sonstige betriebliche Aufwendungen
- Abschreibungen auf Finanzanlagen / Wertpapiere des UV	- Sonstige Steuern
	+ Erträge aus Beteiligungen und Gewinnabführungen
	- Abschreibungen auf Finanzanlagen / Wertpapiere des UV
= EBIT	= EBIT
+ Afa	+ Afa
= EBITDA	= EBITDA

Die Kennzahlen zum Zinsdeckungsgrad sind Indikatoren für die **Ertragskraft** des Unternehmens und messen dessen Fähigkeit, die Zinsen für Verbindlichkeiten aus dem ordentlichen Geschäftsbetrieb zu zahlen. Die Ratios EBIT Interest Coverage und EBITDA Interest Coverage zeigen, in welchem Ausmaß die jeweilige Ergebnisgröße die zu leistenden Zinszahlungen an die Fremdkapitalgeber decken kann. Die Auswahlmöglichkeit zwischen den beiden Kennzahlen dieses Blockes ermöglicht die Berücksichtigung individueller Branchen- und Unternehmensgegebenheiten.

Sonstige betriebliche Erträge und Sonstige betriebliche Aufwendungen müssen ökonomisch nachhaltig sein. Das heißt, neben dem operativen Ursprung ist z. B. die regelmäßige Wiederkehr hierbei ein entscheidendes Kriterium. Andere Posten sind den neutralen bzw. außerordentlichen Erträgen / Aufwendungen zuzuordnen, die nicht in die o. g. EBIT(DA)-Berechnung einfließen.

Afa: Die Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen werden berücksichtigt, enthalten allerdings keine steuerliche Sonderabschreibung.

2.5.2.2 Kennzahlen zur Verschuldung

Übersicht Level of Debt I und II

LoD I = Total Debt / EBITDA

LoD II = Net Debt / EBITDA

Anleihen, Commercial Papers, Medium Term Notes
 + Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten
 + Verbindlichkeiten ggü. verbundene Unternehmen (soweit Finanzverb.)
 + Verbindlichkeiten ggü. Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis (soweit Finanzverb.) + Genussscheine (bzw. Mezzanine-Kapital)
 + Nachrangdarlehen, Verbindlichkeiten ggü. Gesellschaften
 + Sonstige zinszahlende Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing

= Total Debt

- Liquide Mittel

= Net Debt

Die Kennzahlen zur Verschuldung sind Indizien für das **Schuldentilgungspotenzial** eines Unternehmens. Die dynamischen Level of Debt (LoD)-Kennzahlen veranschaulichen die Finanzverschuldung im Verhältnis zur Fähigkeit eines Unternehmens, aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit heraus liquide Mittel zu erwirtschaften. Sie geben den Zeitraum an, der – unter sonst gleichen Umständen – benötigt wird, die (Netto-) Finanzverschuldung aus dem EBITDA zurückzuzahlen.

Total Debt / Net Debt: Unter Debt bzw. Finanzverschuldung sind alle zinstragenden Verbindlichkeiten zu verstehen. Hierzu können auch Pensionsverbindlichkeiten und Leasingverbindlichkeiten gezählt werden.

Mezzanine-Kapital bei der Berechnung der Verschuldungskennzahl (Genussscheine, Nachrangdarlehen, Verbindlichkeiten ggü. Gesellschaften, stille Beteiligungen): Mezzanine-Kapital wird grundsätzlich (je nach Fristigkeit) dem Fremdkapital zugeordnet. Dementsprechend wird auch Mezzanine-Kapital, das als Eigenkapital qualifiziert wird, zusätzlich dem Fremdkapital zugerechnet. Dem Charakter des Mezzanine-Kapitals entsprechend wird dieses bei der Kennzahl zur Verschuldung und zur Kapitalstruktur unterschiedlich behandelt.

Liquide Mittel: Bei den liquiden Mitteln handelt es sich um frei verfügbare liquide Mittel. Die liquiden Mittel umfassen insbesondere Kasse, Wertpapiere des Umlaufvermögens und keine als Sicherheit hinterlegte Barmittel oder gepfändete Positionen.

2.5.2.3 Kennzahlen zur Kapitalstruktur

Übersicht Risk Bearing- und Total Debt / Capital Berechnung

$$\text{RBC} = \frac{\text{Haftmittel}}{\text{Modifizierte Bilanzsumme}}$$

$$\text{TDC} = \frac{\text{Gesamte Finanzverbindlichkeiten}}{\text{Gesamte Finanzverbindlichkeiten} + \text{Haftmittel}}$$

Eigenkapital	Bilanzsumme
+ Gesellschafterdarlehen (falls nachrangig)	- Eigene Anteile (Aktien)
+ Mezzanine-Kapital	- Forderungen / Ausleihungen an Gesellschafter
- Eigene Anteile (Aktien)	- Ausstehende Einlagen auf das gez. Kapital
- Forderungen / Ausleihungen an Gesellschafter	- Steuerabgrenzung
- Ausstehende Einlagen auf das gez. Kapital	
- Nicht passivierte Pensionsrückstellungen	
- Steuerabgrenzung	
= Haftmittel	= mod. Bilanzsumme

Der dritte Block setzt sich aus zwei statischen Kennzahlen zur **Kapitalstruktur** zusammen. Im Mittelpunkt der Kapitalstrukturanalyse steht das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremd- bzw. Gesamtkapital.

Das Risk Bearing Capital (RBC) zielt aus bilanzanalytischer Sicht verstärkt auf das Prinzip der Risikotragfähigkeit ab. Die Verlustpufferfunktion und das Haftungspotenzial des Eigenkapitals als Maßstab für die Bestandsfestigkeit und Unabhängigkeit von Kapitalgebern sowie für die Dispositionsfreiheit eines Unternehmens werden durch diese Kennzahl hervorgehoben.

Beim Total Debt / Capital handelt es sich um eine Finanzverbindlichkeitenquote. Zur Ermittlung des TDC wird die bereits im zweiten Kennzahlenblock eingesetzte Größe Total Debt an der Summe aus Finanzverbindlichkeiten und bilanziellem Eigenkapital relativiert.

Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften: Das Eigenkapital umfasst bei Kapitalgesellschaften: Gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage, gesetzliche Rücklage, Rücklage für eigene Anteile, satzungsmäßige Rücklagen, andere Gewinnrücklagen, Konsolidierungsausgleichsposten, Anteile anderer Gesellschafter, Verlust / Gewinnvortrag, Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss, sonstige Posten (z. B. Neubewertungsrücklage).

Eigenkapital bei Personenhandelsgesellschaften:

Das Eigenkapital umfasst bei Personenhandelsgesellschaften: Einlagen, Anteile persönlich haftender Gesellschafter, gesetzliche Rücklage, Rücklage für eigene Anteile, satzungsmäßige Rücklagen, andere Gewinnrücklagen, Konsolidierungsausgleichsposten, Anteile anderer Gesellschafter, Verlust-/ Gewinnvortrag, Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss, sonstige Posten (z. B. Neubewertungsrücklage).

Steuerabgrenzung: Hierunter sind auch die aktiven latenten Steuern zu subsumieren.

Mezzanine-Kapital bei der Ermittlung der Kapitalstruktur (Genussscheine, Nachrangdarlehen, Verbindlichkeiten ggü. Gesellschaften, stille Beteiligungen): Mezzanine-Kapital-Formen können nur dann dem Eigenkapital als Surrogat zugerechnet werden, wenn sie ausdrücklich und unwiderruflich hinter alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen von Kreditgebern und sonstigen Gläubigern der Gesellschaft zurücktreten.

Weiterhin sollte das Mezzanine-Kapital bei endfälligen Darlehen in seiner Restlaufzeit mindestens ein Jahr über die Laufzeit des Darlehens hinausgehen. Bei Versicherungsdarlehen mit Tilgungsabsprachen reicht eine Fälligkeit des Mezzanine-Kapitals nach der letzten Tilgungsrate des Versicherungsdarlehens aus. Schließlich müssen ordentliche und außerordentliche Kündigungsrechte während der Vertragslaufzeit des Mezzanine-Kapitals ausgeschlossen sein.

Gesamte Finanzverbindlichkeiten sind die Total Debt gem. Ziffer ohne Mezzanine-Kapital, welche als Eigenkapital qualifiziert wurden.

2.5.2.4 Kennzahlen zur Rentabilität**Übersicht Rentabilität I und II**

Renta I = FFO / Total Debt **Renta II** = FFO / Net Debt

EBITDA
 - Netto Zinszahlungen (cashwirksam)
 - Steuerzahlungen (cashwirksam)
 = **Funds from Operations (FFO)**

Der vierte Block besteht aus zwei Kennzahlen zur **Rentabilität** eines Unternehmens. Funds from Operations (FFO) ist eine Kennzahl, die auf die Fähigkeit des Unternehmens abzielt, seine wiederkehrenden Erträge aus dem operativen Geschäft zu generieren, unabhängig

von Working Capital-Schwankungen, jedoch unter Berücksichtigung von cashwirksamen Zins- und Steuerzahlungen. FFO gibt den Betrag an, der dem Unternehmen vor Working Capital, den Investitionsausgaben und den Posten wie Dividenden, Akquisitionen usw. zur Verfügung steht.

Funds from Operations (FFO) verkleinert die Periodenüberschreitung im Working Capital und ist daher besonders bei wiederkehrender Ertragsgenerierung besser geeignet als der volatilere Operative Cash Flow. Wohingegen in arbeitskapitalintensiven Branchen wie dem Einzelhandel der Operative Cash Flow der bessere Indikator für die Beurteilung der Rentabilität ist. Wichtig bei der FFO-Betrachtung ist die ausschließlich zahlungswirksame Betrachtungsweise.

2.5.2.5 Kennzahlen zum Kapitalfluss**Übersicht Free Cash Flow – CF I**

CF I = FCF / Total Debt

Funds from Operations (FFO)
 + (Rückgang) / – (Anstieg) Veränderungen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / sonstige Forderungen
 + (Rückgang) / – (Anstieg) Veränderungen Vorräte
 + (Anstieg) / – (Rückgang) Veränderungen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen / sonstige Verbindlichkeiten
 - Steuerabgrenzung
 = **Operativer Cash Flow (OCF)**
 - Investitionen in Sachanlagen (Capex) und / oder immaterielles Anlagevermögen
 - Dividendenzahlungen
 = **Free Cash Flow (FCF)**

Übersicht Retained Cash Flow – CF II

CF II = RCF / Net Debt

Funds from Operations (FFO)
 - Dividendenzahlungen
 = **Retained Cash Flow (RCF)**

Zwei Kennzahlen zum **Kapitalfluss** sind Gegenstand des fünften Blocks. Mit dem Free Cash Flow (FCF) kann die Liquidität errechnet werden, die dem Unternehmen für die Tilgung von Darlehen nach Zahlung der Dividende und Investitionen zur Verfügung steht. Dabei könnte ein negativer Free Cash Flow auch zu einem erhöhten Kapitalbedarf eines Unternehmens führen, was unter Umständen zu Problemen beim Kapitaldienst führen kann. Berücksichtigt werden sollte zusätzlich das Volumen von Aktienrückkäufen.

Bei Retained Cash Flow (RCF) handelt es sich um eine Cash Flow-basierte Kennzahl, welche die operative Cash Flow-Generierung nach Zahlung von Dividenden und vor Working Capital-Veränderungen aufzeigt. Es stellt den aus dem originären Geschäftsbetrieb stammenden Cash Flow dar, der für Investitionen und Tilgungen zur Verfügung steht.

2.5.3 Kompensationen und Eigenkapitalanforderungen unter Solvency II

Aus den fünf Kennzahlenblöcken sind drei Kennzahlenblöcke mit jeweils einer Kennzahl für die Laufzeit des Darlehens auszuwählen. Ein Wechsel der Kennzahlen während der Laufzeit sollte nicht erfolgen, außer es bestehen sachlich nachvollziehbare Gründe. Die Berechnung erfolgt auf jährlicher Basis anhand des jeweils relevanten aktuellen Jahresabschlusses.

Für die Einschätzung der Kreditqualität nach dem Kreditleitfaden werden die drei gewählten Kennzahlen nach Kategorie addiert und durch drei dividiert.

Beispiel

EBITDA Interest Coverage:	8 x	Cluster 2
NetDebt / EBITDA:	2,5 x	Cluster 3
FFO / NetDebt:	25 %	Cluster 3
Summe		8

Das hier ermittelte Ergebnis der Division ergibt 2,67 und würde einer Bonitätsstufe von „3“ entsprechen. Soweit in einem internen Modell die Unternehmenskennzahlen des Kreditleitfadens verwendet werden sollten, könnte ggf. dieser Wert in der SCR-Berechnung berücksichtigt werden. Bei der SCR-Ermittlung sollte für alle ungerateten Schuldscheindarlehen im Bestand des Versicherungsunternehmens eine einheitliche Berücksichtigung (bonitätsabhängig oder pauschal als ungeratet) erfolgen. Es sollte kein Wahlrecht für die einzelnen ungerateten Darlehen zwischen bonitätsabhängiger Einstufung oder pauschaler ungerateter Einstufung bestehen. Hierdurch soll vermieden werden, dass nur bonitätsstarke Unternehmensschuldscheine bewertet und Schuldscheine bonitätsschwacher Unternehmen pauschal als „unrated“ in der SCR-Berechnung berücksichtigt werden. Bei der Nutzung des Standardmodells wirkt sich die interne Berechnung weder positiv noch negativ auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen aus. Niedrigere Eigenmittelanforderungen ließen sich im Standardmodell gegenüber der pauschalen Klassifizierung von nicht gerateten Darlehen / Anlei-

hen lediglich erzielen, soweit die Anforderungen der Art. 176a und b sowie Art. 176c Delegierte Verordnung (DVO) 2019/981 erfüllt werden.

2.6 Sicherheiten

Ein Schuldscheindarlehen ist insbesondere dann für das Sicherungsvermögen geeignet, wenn eine Verpflichtungserklärung des Unternehmens gegenüber dem kreditgebenden Versicherungsunternehmen vorliegt, wonach es keinem anderen Gläubiger Sicherheiten stellen wird und sich darüber hinaus verpflichtet, Mindeststandardwerte einzuhalten (Negativerklärung).

Alternativ ist ein Schuldscheindarlehen für das Sicherungsvermögen geeignet, sofern es ausreichend durch erstrangige Grundpfandrechte oder adäquate Ersatzsicherheiten wie Bankbürgschaften, öffentliche Bürgschaften und Wertpapiersicherheiten gesichert ist.

2.6.1 Negativerklärung

Bei Schuldscheindarlehen an Unternehmen wird vielfach als Sicherheit eine Negativerklärung in Verbindung mit der Verpflichtung zur Einhaltung von Finanzrelationen vereinbart (Negativerklärung mit Finanzrelationen, siehe Mustervertrag Kapitel 3). Unterschieden wird hierbei zwischen einer uneingeschränkten „harten“ Negativerklärung und einer „weichen“ Negativerklärung.

Grundsätzlich wird eine uneingeschränkte „harte“ Negativerklärung empfohlen, bei der die Zusage des Darlehensnehmers, anderen Gläubigern keine besseren Rechte oder Sicherheiten einzuräumen als der Darlehensgeberin, sich auf alle Darlehensverbindlichkeiten bezieht und nicht auf Kapitalmarktverbindlichkeiten oder Finanzverbindlichkeiten begrenzt ist.

Eine „weiche“, d. h. nur Kapitalmarkt- oder Finanzverbindlichkeiten erfassende Negativerklärung sollte nur bei kapitalmarktorientierten Darlehensnehmern als Mindestanforderung in Betracht kommen. Die vereinbarten Finanzrelationen werden obligatorischer Bestandteil des Darlehensvertrages und sind somit während der gesamten Laufzeit von dem Unternehmen einzuhalten. Ein Wechsel zwischen den Finanzrelationen der einzelnen Blöcke während der Darlehenslaufzeit ist grundsätzlich nicht möglich.

Der Berechnungsmodus für die Unternehmenskennzahlen wird den Darlehensverträgen beigeheftet.

Die Einhaltung der Negativerklärung und der vereinbarten Finanzrelationen ist jährlich nach Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses durch eine entsprechende Bestätigung der Darlehensnehmerin nachzuweisen. Die Berechnungsgrundlagen der einzelnen Relationen müssen aus der Bestätigung ersichtlich sein. Grundsätzlich ist vertraglich sicherzustellen, dass die Darlehensgeberin die notwendigen Unternehmenskennzahlen zeitnah erhält und auswerten kann.

Soweit sich bei Überprüfung des Jahresabschlusses durch die Darlehensgeberin Zweifel an der Einhaltung der Finanzrelationen ergeben, ist die Darlehensnehmerin verpflichtet, den Nachweis der Einhaltung auf eigene Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer führen zu lassen.

2.6.2 Dingliche Sicherheiten

Alternativ zur Negativerklärung werden teilweise auch dingliche Sicherheiten in Form von Grundschulden vereinbart.

- **Erste Rangstelle** Die dingliche Besicherung erfolgt entweder durch eingetragene Grundpfandrechte (Grundschulden) an erster Rangstelle nach Maßgabe der anerkannten Beleihungsgrundsätze der Versicherungswirtschaft oder innerhalb eines erststelligen Grundschuldgleichrangrahmens nach Auswertung eines Wertgutachtens über den haftenden Betriebsgrundbesitz.
- **Wertgutachten / Beleihungswert** Der Beleihungswert (Werthaltigkeit der Grundschulden) wird auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens (Beleihungswertgutachten) unter Berücksichtigung eines adäquaten Sicherheitsabschlages ermittelt.

Anstelle eines Zeitwertgutachtens können der Einfachheit halber die vom Wirtschaftsprüfer bestätigten modifizierten Nettobuchwerte (Buchwerte + degressive AfA ./ . lineare AfA, evtl. unter Berücksichtigung steuerlicher Anhaltewerte) verwendet werden.

Soweit die Voraussetzung an die dinglichen Sicherheiten in Art. 176 Abs. 5 i. V. m. Art. 214 Delegierte Verordnung 2015/35 vorliegen, führt dies zu einer Reduzierung der Eigenmittelanforderungen in der Standardformel Solvency II für die besicherten Schuldscheindarlehen.

2.6.3 Weitere Sicherheiten

Sofern dingliche Sicherheiten nicht oder nicht ausreichend gestellt werden können, kommen nachstehende Ersatzsicherheiten in Betracht:

- **Bankbürgschaften** von Kreditinstituten mit Sitz in einem Staat des EWR, die der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV, 2013/36/EU) unterliegen;
- **Öffentliche Bürgschaften** von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden mit Ausnahme von sonstigen inländischen Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts;
- **Wertpapiersicherheiten**, sofern diese unmittelbar dem Sicherungsvermögen eines Versicherungsunternehmens zugeführt werden können, wobei dieses vorsichtige Beleihungsgrenzen zu beachten hat.

Bei Darlehen an Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts können als weitere Ersatzsicherheit in Betracht kommen:

- eine gesetzliche Haftungsübernahme in Form einer Gewährträgerhaftung oder Anstaltslast durch Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder
- ein vergleichbarer Gewährträgermechanismus mit Haftungsdurchgriff.

Eine entsprechende Anwendung gilt für die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen lokaler Gebietskörperschaften aus den Mitgliedstaaten der EU.

3. Bedingungswerk

3.1 Vorbemerkung und Hinweise zum Musterdarlehensvertrag

Der Mustervertrag ist ein Beispiel für ein Schuld-scheindarlehen. Er dient zur Orientierung und ist hinsichtlich seines Regelungsinhalts und der inhaltlichen Textform sowie der Gestaltung bzw. des Formats nicht zwingend. Im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Freiheit können die Versicherer vielmehr frei und eigenständig über den Inhalt ihrer Schuld-scheindarlehens-Verträge entscheiden. Dies schließt insbesondere die Vereinbarung von Finanzkennzahlen sowie Ratingklauseln verbunden mit Zinsanpassungen oder Kündigungsmöglichkeiten im Schuld-scheindarlehens-Vertrag ein.

Soweit im Mustervertrag Textpassagen in eckigen Klammern enthalten sind, handelt es sich um alternative Regelungen zum Vertragstext ohne Klammern.

Für die Vollständigkeit und rechtliche Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der vertraglichen Einzelregelungen und des Schuld-scheindarlehens-Vertrages insgesamt wird keine Haftung übernommen. Vor Verwendung des Mustervertrages oder einzelner Regelungen des Mustervertrages hat der Verwender vielmehr die Vollständigkeit und rechtliche Wirksamkeit sowie Durchsetzbarkeit eigenverantwortlich zu prüfen.

3.2 Darlehensvertrag über ein Schuld-scheindarlehen mit Negativerklärung

Die [•] Darlehensgeberin gewährt der [•] Darlehensnehmerin ein Darlehen („Schuld-scheindarlehen“) in Höhe von Euro [•] (in Worten: Euro [•])

§ 1 VERWENDUNGSZWECK

1. Das Darlehen dient im Wesentlichen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung und Refinanzierungszwecken.
2. Das Darlehen dient der Darlehensgeberin als Anlage für das Sicherungsvermögen.

§ 2 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieses Darlehens werden die folgenden Begriffe definiert:

Der Begriff **„Darlehensgeberin“** schließt alle Rechtsnachfolger oder Übertragungsempfänger gemäß diesem Darlehensvertrag ein.

„Finanzverbindlichkeiten“ bezeichnen (ohne Doppelberücksichtigung) jede gegenwärtige oder künftige, bestehende oder bedingte Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldern einer natürlichen oder juristischen Person für oder in Bezug auf:

- a. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Schuld-scheindarlehens, Darlehen und Krediten;
- b. Verbindlichkeiten aus Akzept-, Wechseldiskont- oder Avalkrediten;
- c. Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen, Anleihen, Commercial Papers oder auf andere Weise verbrieften Schuldtiteln;
- d. Verbindlichkeiten aus Freistellungsverpflichtungen unter durch Banken oder andere Finanzinstitute übernommenen Bürgschaften, Garantien, Letters of Credit und anderen Haftungsübernahmen für Finanzverbindlichkeiten Dritter (mit Ausnahme von Lastschriftobligen),
- e. Verbindlichkeiten in Bezug auf Swaps oder Derivate, die der Absicherung gegen Zinsschwankungen oder Wechselkursschwankungen dienen und
- f. Verbindlichkeiten aus der Haftung für eine Garantie oder aus einer anderen Haftungsübernahme für eine der unter vorstehend lit. (a) bis (e) genannten Verbindlichkeiten.

„Geschäftstag“ ist jeder TARGET-Geschäftstag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2-System) die betreffenden Zahlungen abwickelt sowie jeder Tag, an dem Banken in [•] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

„TARGET2“ bezeichnet das europäische Echtzeit-Brutto-Zahlungssystem (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2), das eine einheitliche gemeinsame Plattform nutzt und am 19. November 2007 in Betrieb genommen wurde.

„**Konzern**“ / „**Teilkonzern**“ bezeichnet die Einheit, in der die Darlehensnehmerin [konsolidiert / teilkonsolidiert] wird.

„**Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine (unmittelbare oder mittelbare) Tochtergesellschaft der Darlehensnehmerin, (a) die die Darlehensnehmerin direkt oder indirekt kontrolliert, (b) an der die Darlehensnehmerin mittelbar oder unmittelbar die Mehrheit der Anteile hält oder (c) bei welcher die Darlehensnehmerin mittelbar oder unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte ausüben kann.

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ ist zu jeder Zeit eine Tochtergesellschaft der Darlehensnehmerin,

- a. deren Bilanzsumme zu jeder Zeit mindestens [•] % der Bilanzsumme des [Konzerns / Teilkonzerns] / der Darlehensnehmerin / der mithaftenden Gesellschaft in diesem Zeitpunkt entspricht oder
- b. deren EBIT zum [Konzern- / Teilkonzern-]EBIT zu jeder Zeit mindestens [x %] beiträgt oder
- c. auf die die gesamten oder im Wesentlichen die gesamten Vermögenswerte und Verpflichtungen einer konsolidierten Gesellschaft übertragen wurden, die vor einer solchen Übertragung eine solche war.

§ 3 ZINSEN

1. Das Darlehen wird ab dem Auszahlungstermin mit [•] % jährlich verzinst. Die Zinsen sind [vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] nachträglich am [•] [und am [•]] eines jeden Jahres (jeweils ein Zinstermin) zahlbar.
2. Der erste Zinszahlungstermin ist der [•] und der letzte Zinszahlungstermin ist der [•], jedoch mit der Maßgabe, dass, sofern ein Zinszahlungstermin kein Geschäftstag ist, die Zahlung am darauffolgenden Geschäftstag fällig ist. Die Verzinsung beginnt ab dem Auszahlungstermin oder ggf. einem Zinszahlungstermin (jeweils einschließlich) und läuft bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstermin (ausschließlich) (jeweils eine „Zinsperiode“). Die Zinsen werden auf der Basis act / act (ICMA-Regel 251) berechnet.
3. Der Zinssatz erhöht sich in Abhängigkeit vom Verhältnis Net Debt zu EBITDA wie folgt: Ist das Verhältnis Net Debt zu EBITDA gem. letztem Jahresabschluss der [Darlehensnehmerin / des Konzerns / Teilkonzerns] größer als [•] wird der Zinssatz um [•] %-Punkte p.a. erhöht und beträgt dann [•] % p.a. (der „Erhöhte Zinssatz“). Der Erhöhte Zinssatz gilt solange, bis der Wert, der vor der

Erhöhung einzuhalten war, wieder eingehalten wird. [Der Zinssatz erhöht sich in Abhängigkeit vom Langfristrating der Darlehensnehmerin wie folgt: Sinkt das Langfristrating von Investment Grade [•] auf [•] oder niedriger, wird der Zinssatz um [•] %-Punkte p.a. erhöht und beträgt dann [•] % p.a. (der „Erhöhte Zinssatz“). Der Erhöhte Zinssatz gilt solange, bis das Langfristrating der Darlehensnehmerin von einer von EIOPA / BaFin anerkannten Ratingagentur wieder als Investment Grade oder besser festgestellt wird.]

4. Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, die Einhaltung der Kennzahl gemäß Absatz 3 von mindestens einem Geschäftsführer (einem Vorstand) der Darlehensnehmerin spätestens 120 Tage nach Abschluss eines Geschäftsjahres zu bestätigen.

§ 4 AUSZAHLUNG

Das Darlehen wird am [•] (Auszahlungstermin) ausbezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung des Darlehens ist, dass

1. die Darlehensnehmerin der Darlehensgeberin spätestens [•] Geschäftstage vor dem Auszahlungstermin auf eigene Kosten alle Dokumente zur Verfügung stellt, die für die Prüfung der rechtswirksamen Unterzeichnung dieses Darlehens durch die Darlehensnehmerin notwendig sind. Hierzu zählen mindestens
 - a. ein Auszug aus dem elektronischen Handelsregister über die Eintragung der Darlehensnehmerin sowie die Satzung in der aktuellen Version;
 - b. ein Nachweis über die Vertretungsberechtigung und Identität der Personen, die den Darlehensvertrag unterzeichnen;
 - c. eine Kopie der erforderlichen Aufsichtsratsbeschlüsse für die Mittelaufnahme (Mittelaufnahmebeschluss);
2. die in § 9 genannten Zusicherungen am Auszahlungstermin zutreffend sind,
3. kein Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht, das die Gläubiger sofort oder nach Ablauf einer Frist und / oder der Abgabe einer Mahnung zu einer Kündigung dieses Schuldscheindarlehensvertrages berechtigt,
4. die Darlehensnehmerin zusichert, dass sie in allen Angelegenheiten, die mit dem Darlehen im Zusammenhang stehen, auf eigene Rechnung und nicht für eine andere Person als wirtschaftlich Berechtigter im Sinn

des § 3 Geldwäschegesetz handelt. Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, alle Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Darlehensgeberin zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten als zweckdienlich und notwendig erachtet,

5. die Darlehensgeberin alle weiteren Dokumente, Gutachten oder Zusicherungen, die sie in Verbindung mit dem Abschluss und der Durchführung des Darlehens oder dessen Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit für erforderlich und wünschenswert erachtet, erhalten hat (falls sie dies der Darlehensnehmerin entsprechend mitgeteilt hat) und
6. die von den Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnete Vertragsurkunde vorliegt.

§ 5 LAUFZEIT UND TILGUNG

Das Darlehen hat eine Laufzeit von [•] Jahren und wird am [•] (der Endfälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 6 ZAHLUNGEN, ZAHLSTELLE

1. Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich unwiderprüflich, bei Fälligkeit alle Tilgungs- oder Zinszahlungen, die gemäß diesem Schuldscheindarlehen geschuldet werden, in [Euro] zu zahlen.
2. Alle Kapital- und Zinszahlungen, die gemäß diesem Schuldscheindarlehen zahlbar sind, sind am jeweiligen Fälligkeitstermin an die Zahlstelle für Rechnung der Darlehensgeberin (unbeschadet der Bestimmungen des § 7 Steuern) in voller Höhe ohne Abzug oder Einbehalt und ohne jegliche Belastung auf das Konto der Zahlstelle bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen, das die Zahlstelle der Darlehensnehmerin jeweils schriftlich benennt. Erfüllungswirkung gegenüber der Darlehensgeberin tritt erst ein, wenn die betreffende Zahlung auf dem Konto der Darlehensgeberin gutgeschrieben wurde.
3. Zahlungen der Darlehensnehmerin werden auf die fälligen Beträge in der in § 367 Abs. 1 BGB bezeichneten Reihenfolge verrechnet.
4. Wenn eine Zahlung aus dem Darlehensvertrag an einem Tag fällig wird, der kein Geschäftstag ist, so ist die jeweilige Zahlung am unmittelbar folgenden Geschäftstag zu bewirken.

5. Werden irgendwelche nach diesem Schuldscheindarlehen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit nicht gezahlt, tritt unabhängig von einer Mahnung Verzug ein. In diesem Fall wird der fällige Betrag, mit Ausnahme von Zinszahlungen, mit den gesetzlichen Verzugszinsen verzinnt, es sei denn, der fällige Betrag wäre gem. § 3 dieses Darlehensvertrages zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. In diesem Fall findet der gem. § 3 dieses Darlehensvertrages festgelegte Zinssatz Anwendung.

6. Sofern die Zinsen bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig gezahlt werden, hat die Darlehensnehmerin der Darlehensgeberin den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 7 STEUERN

1. Die Zahlung aller unter diesem Darlehen geschuldeten Beträge erfolgt ohne irgendwelchen Einbehalt oder Abzug von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben gleich welcher Art, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (zusammen „**Quellensteuer**“), es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug von oder wegen Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall ist die Darlehensnehmerin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge zu zahlen, die erforderlich sind, damit die Darlehensgeberin dieselben Beträge erhält, die sie ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt erhalten hätte (die „**sonstigen Beträge**“).

Sonstige Beträge sind von der Darlehensnehmerin nur zu leisten, wenn Quellensteuern bei Leistungen an die Darlehensgeberin einzubehalten und diese bei der Darlehensgeberin nicht auf deren inländische Steuerschuld anrechenbar wären. Die Darlehensnehmerin wird die Darlehensgeberin (über die Zahlstelle) unverzüglich benachrichtigen, wenn sie zu irgendeiner Zeit gesetzlich verpflichtet ist, von aufgrund dieses Vertrags fälligen Zahlungen Abzüge oder Einbehalte vorzunehmen oder wenn sich die Sätze oder die Berechnungsmethode solcher Abzüge oder Einbehalte ändern.

2. Falls der Darlehensgeberin Umstände bekannt werden, die zu einer Erhöhungspflicht im oben beschriebenen Sinne für die Darlehensnehmerin führen würden, wird – ohne dass die oben beschriebene Erhöhungspflicht in irgendeiner Weise eingeschränkt würde – die jeweilige Darlehensgeberin unverzüglich die Darlehensnehmerin hierüber informieren. Die

jeweilige Darlehensgeberin wird dann in Absprache mit der Darlehensnehmerin solche ihr zumutbaren Schritte unternehmen, die es erlauben, die Wirkungen der genannten Umstände zu vermeiden oder zu vermindern.

3. Falls (i) in Folge einer am oder nach dem Datum dieses Darlehensvertrages wirksam werdenden Änderung oder Ergänzung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften Quellensteuern auf die Zahlung von Kapital oder Zinsen hinsichtlich des Darlehens anfallen (und dies trotz des Einsatzes aller angemessenen Mittel durch die Darlehensnehmerin nicht vermieden werden kann) und (ii) die Darlehensnehmerin daher gemäß § 7 Abs. 1 dieses Schuld-scheindarlehens verpflichtet ist, zusätzliche Zahlungen zu leisten, ist die Darlehensnehmerin berechtigt, das Darlehen zum Nennbetrag (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen vorzeitig zurückzuzahlen.

Der Eintritt der unter (i) genannten Umstände ist von der Darlehensnehmerin unter Vorlage des Gutachtens einer unabhängigen renommierten Rechtsanwaltskanzlei und/ oder Steuerberatungskanzlei zu belegen. [Die Darlehensnehmerin hat der Darlehensgeberin die Verluste, Schäden und Kosten zu ersetzen, die dieser aus der vorzeitigen Rückzahlung entstehen (Vorfälligkeitsentschädigung).]

§ 8 ERHÖHTE KOSTEN

Falls aufgrund einer nach dem Datum dieses Schuld-scheindarlehens erfolgenden Einführung oder Änderung gesetzlicher Bestimmungen oder einer Änderung der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes oder einer sonstigen Vorschrift durch eine zuständige Behörde oder des Einhaltens eines Gesetzes oder einer sonstigen Vorschrift (mit Ausnahme solcher Gesetze oder Vorschriften, die am Datum dieses Schuld-scheindarlehens in Kraft waren und von der Darlehensgeberin zum Datum dieses Schuld-scheindarlehens nicht eingehalten wurden) (i) sich die Kosten der [einer] Darlehensgeberin für die Gewährung oder Fortführung des Darlehens wesentlich erhöhen oder (ii) sich die Erträge aus dem Schuld-scheindarlehen oder sich die Rentabilität des Darlehens in Relation zum Eigenkapital der jeweiligen Darlehensgeberin vermindern, [wird die Darlehensnehmerin der Darlehensgeberin die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten, die für die jeweilige Zinsperiode entstanden sind, am nächstfolgenden Zinszahlungstermin ersetzen.

Falls die Darlehensnehmerin gemäß § 8 dieses Schuld-scheindarlehens verpflichtet ist, zusätzliche Kosten zu ersetzen, ist die Darlehensnehmerin berechtigt, das Darlehen zum dann ausstehenden Betrag (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen vorzeitig zurückzuzahlen. Die Darlehensnehmerin hat der Darlehensgeberin die Verluste, Schäden und Kosten zu ersetzen, die dieser aus der vorzeitigen Rückzahlung entstehen (Vorfälligkeitsentschädigung).] werden die betroffene Darlehensgeberin und die Darlehensnehmerin mit dem Ziel in Verhandlungen treten, eine für beide Parteien akzeptable Lösung zu finden.

§ 9 GLEICHRANGIGKEIT, ZUSICHERUNGEN, NEGATIVERKLÄRUNG MIT FINANZRELATIONEN / RATING

A. Negativerklärung

1. Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich und wird für ihre wesentlichen Tochtergesellschaften sicherstellen, dass (i) das Darlehen im gleichen Rang zu allen anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Finanzverbindlichkeiten der Darlehensnehmerin steht, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, deren vorrangige Bedienung sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt, und (ii) sie zukünftig während der Laufzeit des Darlehens und bis zu seiner vollständigen Rückzahlung keine anderen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin in Form von Finanzverbindlichkeiten durch neue Belastung ihres Vermögens oder die Revaluierung von Sicherheiten besichern wird, ohne gleichzeitig die Darlehensgeberin im gleichen Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen oder für die Darlehensgeberin eine andere Sicherheit zu bestellen, die von den externen Wirtschaftsprüfern der Darlehensnehmerin als gleichwertig bestätigt wird.

2. Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich und wird für ihre wesentlichen Tochtergesellschaften sicherstellen, während der Laufzeit des Darlehens wesentliche Werte des Anlagevermögens ohne vorherige Zustimmung der Darlehensgeberin

- a. nicht zu veräußern, es sei denn, dass dadurch das haftende Vermögen nicht geschmälert und die Ertragskraft des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden;
- b. nicht zu belasten, es sei denn, dass die Belastung auch zugunsten der Darlehensgeberin zu gleichen Rechten mit den anderen Belastungen erfolgt (Gleichrangrahmen) und die Belastungen [•] % des

Beleihungswerts des haftenden betrieblichen Sachanlagevermögens (Grundstücke, ähnliche Rechte, Bauten, technische Anlagen und Maschinen) nicht übersteigen; der Beleihungswert und die Beleihungsgrenze werden nach den Wertermittlungsgrundsätzen der Versicherungswirtschaft errechnet;

- c. dem Zugriff der Gläubiger auch nicht auf andere Weise zu entziehen.

3. Von dem Belastungs- und Verfügungsverbot sind ausgenommen:

- a. Belastungen und Veräußerungen, deren (Netto-) Buchwert insgesamt [•] % der konsolidierten Bilanzsumme abzüglich Geschäfts- und Firmenwert während der Laufzeit des Darlehens nicht übersteigt oder deren besicherte Verschuldung einschließlich Tochtergesellschaften [•] % der gesamten Finanzverschuldung nicht übersteigt (sog. Schwellenwert);
- b. Belastungen, die mit vorheriger Zustimmung der Darlehensgeberin begründet wurden oder fortbestehen;
- c. die im normalen Geschäftsbetrieb üblichen AGB-Pfandrechte.

B. Finanzrelationen / Rating

Option 1: Finanzrelationen

1. Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Darlehens jeweils (mindestens) eine Kennzahl aus 3 von den 5 nachstehend aufgeführten Kennzahlenblöcken (Standardwerte als numerische Sollwerte der Kernkennzahlen) einzuhalten. Dabei wird der Jahresabschluss [auf Basis des Konzerns/ Teilkonzerns] der Darlehensnehmerin zugrunde gelegt:

Block I: Kennzahlen zum Zinsdeckungsgrad

- a. EBIT Interest Coverage
- b. EBITDA Interest Coverage

Block II: Kennzahlen zur Verschuldung

- a. Total Debt/ EBITDA
- b. Net Debt/ EBITDA

Block III: Kennzahlen zur Kapitalstruktur

- a. Risk Bearing Capital
- b. Total Debt/ Capital

Block IV: Kennzahlen zur Rentabilität

- a. Funds from Operations/ Total Debt
- b. Funds from Operations/ Net Debt

c. Block V: Kennzahlen zum Kapitalfluss

- a. Free Cash Flow/ Total Debt
- b. Retained Cash Flow/ Net Debt

Die Kennzahlen sind bei Abschluss des Darlehens eingehalten, soweit eine der beiden Kennzahlen in drei der fünf aufgeführten Kennzahlenblöcke im Durchschnitt die Vorgaben für Kategorie 3 (Durchschnitt: 3,33) erfüllt (Anlage [•]: Bandbreiten/ Bonitätsstufen der Finanzkennzahlen). Dabei kann eine Kennzahl eines Blocks auch in Kategorie 4 fallen (jedoch nicht in Kategorie 5), solange der Durchschnitt der Kennzahlen entsprechend besser ist.

2. Die Berechnung und die Definition der vorstehenden Kernkennzahlen sind der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft herausgegebenen maßgebenden Broschüre „Unverbindliche Orientierungshilfe für die Vergabe von Unternehmenskrediten durch Versicherungsgesellschaften unter Solvency II“ vom [•] zu entnehmen.

3. Über wesentliche Änderungen der Bilanzierungsmethoden oder des Konsolidierungskreises, welche Auswirkungen für die Ermittlung der Finanzrelationen haben, wird die Darlehensnehmerin die Darlehensgeberin informieren und ihre jeweiligen Wirtschaftsprüfer veranlassen, eine Beschreibung der Änderungen zur Verfügung zu stellen. Die Darlehensnehmerin und die Darlehensgeberin werden sich über ggf. erforderliche Anpassungen der Ermittlung der Finanzrelationen verständigen.

Sollte es innerhalb von einhundertzwanzig (120) Kalendertagen nach Übermittlung des nach den neuen Bilanzierungsmethoden gestalteten (Konzern-)Abschlusses der Darlehensnehmerin an die Darlehensgeberin nicht zu einer einverständlichen Anpassung der Finanzrelationen kommen, wird die Darlehensnehmerin neben dem nach den neuen Bilanzierungsmethoden oder auf der Grundlage des geänderten Konsolidierungskreises angefertigten (Konzern-)Abschlusses weiterhin einen vom Wirtschaftsprüfer der Darlehensnehmerin erstellten und vom Vorstand der Darlehensnehmerin unterzeichneten Pro-forma-Abschluss auf Basis der / des bisherigen Bilanzierungsmethoden/ Konsolidierungskreises für die Ermittlung der Finanzrelationen vorlegen.

Option 2: Rating

Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, während der Darlehenslaufzeit jederzeit ein Langfristrating von einer nach [EIOPA/ BaFin] anerkannten Ratingagentur vorzuweisen, wobei das Rating nicht schlechter als BBB- bzw. Baa3 oder äquivalent sein darf.

C. Einhaltung der Finanzrelationen / des Ratings

Option 1: Feststellung der Einhaltung der Finanzrelationen

Die Einhaltung der Finanzrelationen muss von mindestens einem Geschäftsführer [einem Vorstand] der Darlehensnehmerin spätestens 120 Tage nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres bestätigt werden. Die Berechnungsgrundlagen der einzelnen Relationen müssen aus der Bestätigung ersichtlich sein. Soweit sich bei Überprüfung des Jahresabschlusses durch die Darlehensgeberin Zweifel an der Einhaltung der Finanzrelationen ergeben, ist die Darlehensnehmerin verpflichtet, den Nachweis der Einhaltung durch einen Wirtschaftsprüfer führen zu lassen.

Option 2: Feststellung der Einhaltung des Ratings

Die Einhaltung des Langfristratings wird der Darlehensgeberin mindestens jährlich, jedoch spätestens [•] Tage nach seiner Veröffentlichung, durch Vorlage des Ratingberichts nachgewiesen. Die Darlehensnehmerin informiert die Darlehensgeberin darüber hinaus unverzüglich über jede Ratingaktion (Ratingänderung, Änderung des Ausblicks oder Ratingrücknahme).

§ 10 KÜNDIGUNG

1. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist sowohl für die Darlehensgeberin als auch für die Darlehensnehmerin – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Die Darlehensgeberin ist – bei mehreren auch jede für sich – berechtigt, den Darlehensvertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Rückzahlung der jeweiligen Darlehensforderung sowie der Zinsen und aller Nebenforderungen zu verlangen (außerordentliches Kündigungsrecht), wenn

- a. die Darlehensnehmerin Zinsen und Kapital nicht am Fälligkeitstag zahlt, es sei denn, die Nichtzahlung beruht auf technischen oder sonstigen administrativen Gründen außerhalb der Kontrolle der Darlehensnehmerin und die Zahlung wird innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nachgeholt;
- b. die Darlehensnehmerin oder eine ihrer wesentlichen Tochtergesellschaften zahlungsunfähig ist oder einräumt, zahlungsunfähig zu sein, ihre Zahlungen einstellt oder aufgrund von tatsächlichen oder erwarteten finanziellen Schwierigkeiten Verhandlungen mit einem oder mehreren ihrer Gläubiger im Hinblick auf eine generelle Neuordnung oder Umschuldung ihrer Verbindlichkeiten beginnt oder eine allgemeine Vermögensübertragung oder einen

Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger vornimmt bzw. abschließt;

- c. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Beschlagnahmen, Pfändungen oder ähnliche Maßnahmen in wesentliche Teile von mehr als 0,1 % der Bilanzsumme der Darlehensnehmerin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft erfolgen;
- d. über das Vermögen der Darlehensnehmerin das Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wird oder die Darlehensnehmerin die Eröffnung eines dieser Verfahren beantragt oder einen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan oder Vergleich zur Abwendung dieser Verfahren anbietet;
- e. (i) eine Finanzverbindlichkeit der Darlehensnehmerin oder einer ihrer wesentlichen Tochtergesellschaften vorzeitig fällig gestellt wird oder werden kann oder auf andere Weise vor ihrer eigentlich bestimmten Fälligkeit aufgrund eines wie auch immer bezeichneten Kündigungsgrundes vorzeitig fällig wird oder (ii) eine Finanzierungszusage zugunsten der Darlehensnehmerin oder einer ihrer wesentlichen Tochtergesellschaften durch einen Gläubiger der Darlehensnehmerin oder einer ihrer wesentlichen Tochtergesellschaften aufgrund eines wie auch immer bezeichneten Kündigungsgrundes widerrufen oder ausgesetzt wird (Cross Default) oder werden kann;
- f. die Darlehensnehmerin (i) in ein anderes Unternehmen eingegliedert wird, oder (ii) einen Unternehmensvertrag abschließt, kündigt oder in sonstiger Weise aufhebt oder (iii) einen während der Laufzeit des Darlehens auslaufenden Unternehmensvertrag nicht verlängert oder (iv) durch Umwandlung aufgelöst wird, sofern durch diese Vorgänge (i) bis (iv) eine Bonitätsverschlechterung nach vernünftiger und sachgerechter Einschätzung der Darlehensgeberin gegeben ist;
- g. die Darlehensnehmerin oder eine ihrer wesentlichen Tochtergesellschaften (i) ihre Geschäftstätigkeit ganz oder im Wesentlichen einstellt oder dies ankündigt oder (ii) ihren Geschäftsbetrieb im Wesentlichen nicht mehr in der bisherigen Form weiterführt oder (iii) einen wesentlichen Teil ihres Geschäftsbetriebs oder ihres Vermögens veräußert oder auf sonstige Weise einem Dritten überträgt oder (iv) wesentliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit einem Mindestwert von [•] % der Bilanzsumme der Darlehensnehmerin (ermittelt auf der Grundlage des jeweils letzten vorgelegten Jahresabschlusses) veräußert oder auf sonstige Weise einem Dritten überträgt;
- h. die Darlehensnehmerin oder eine ihrer wesentlichen Tochtergesellschaften in Liquidation eintritt;

- i. die Darlehensnehmerin einen Unternehmensvertrag abschließt, kündigt oder in sonstiger Weise aufhebt, der eine Beherrschung, Gewinnabführung, Teilgewinnabführung, Gewinngemeinschaft, Betriebspacht oder Betriebsüberlassung zum Gegenstand hat;
- j. die Darlehensnehmerin eine der Verpflichtungen in § 9 nicht einhält;
- k. eine (auch nur nach Stimmrechten) bestehende Mehrheitsbeteiligung an der Darlehensnehmerin veräußert oder beendet oder eine neue begründet wird;
- l. die Darlehensnehmerin eine sonstige Verpflichtung aus diesem Darlehensvertrag nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mahnung erfüllt;
- m. die Tatbestände der Buchstaben b. bis k. bei einem Bürgen, Garanten oder sonst Mithaftenden eintreten;
- n. sich wesentliche Unrichtigkeiten in den Angaben der Darlehensnehmerin oder in den von ihr beigebrachten Unterlagen herausstellen;
- o. eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Lage der Darlehensnehmerin im Verhältnis zum Jahresabschluss [zum letzten aktuellen Jahresabschluss] eintritt oder einzutreten droht und nach vernünftiger und sachgerechter Einschätzung der Darlehensgeberin wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage oder das Geschäft der Darlehensnehmerin oder des Konzerns insgesamt hat oder haben könnte oder die ordnungsgemäße Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Darlehensnehmerin gefährdet oder gefährden könnte.

2. Kündigungen sind durch Einschreibebrief zu erklären.

3. Sollte das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig aus den in § 10 (1) genannten Gründen gekündigt werden, ist die Darlehensnehmerin der Darlehensgeberin zur Erstattung der Verluste, Schäden und Kosten verpflichtet, die ihr aus der vorzeitigen Rückzahlung entstehen (Vorfälligkeitsschaden). Maßgeblich ist der tatsächliche Schaden der Darlehensgeberin, der sich u. a. aus der Anlage zu den aktuellen Kapitalmarktbedingungen errechnet. Die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung richtet sich nach dem ausstehenden Kapital und nach dem Wiederanlagezins für die Restlaufzeit unter Einschluss des Zinsaufschlags (Marge) des ausstehenden Darlehensbetrages.

§ 11 AUFRECHNUNGSVERBOT

Die Darlehensnehmerin verzichtet gegenüber der Darlehensgeberin uneingeschränkt hinsichtlich der Darlehensforderungen auf jede Aufrechnung sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, Pfandrechten und anderen Rechten, solange und soweit das Darlehen zum Sicherungsvermögen im Sinne des § 125 VAG gehört oder in sonstiger Weise den Regelungen der §§ 124 und 215 VAG unterliegt.

§ 12 BERICHTSPFLICHT

1. Die Darlehensnehmerin wird die Darlehensgeberin jährlich unaufgefordert und unverzüglich, in jedem Fall innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres, über den Stand und die Entwicklung ihres Unternehmens [und / bzw.] [Konzerns/Teilkonzerns] durch Vorlage ihrer testierten Jahresabschlüsse (inkl. Anhang mit Lagebericht sowie Cash Flow-Berechnung) unterrichten.

Ebenso wird sie sobald wie möglich, spätestens jedoch 60 Tage nach Abschluss ihres jeweiligen Geschäftsjahres, Kopien ihrer Halbjahresergebnisrechnung der Darlehensgeberin übermitteln. Daneben ist die Darlehensnehmerin – soweit gesetzlich zulässig – auf Verlangen der Darlehensgeberin zur Vorlage von Unterlagen sowie zu Auskünften, die die Darlehensgeberin zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen benötigt, verpflichtet. Die Berichte werden in deutscher [und englischer] Sprache vorgelegt.

2. Die Darlehensnehmerin unterrichtet die Darlehensgeberin schriftlich vorab über

- a. künftige Kreditaufnahmen / -ausreichungen ab einem Volumen von EUR [•], hiervon ausgeschlossen sind interne Darlehensaufnahmen (intercompany-loans);
- b. die Akquisition und Gründung einer wesentlichen Gesellschaft durch die Gruppe;
- c. Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände; ausgenommen sind Veräußerungen (i) im gewöhnlichen Geschäftsgang, (ii) bis zu einer Höhe von EUR [•], (iii) innerhalb des [Konzerns/Teilkonzerns] bis zu einer Höhe von EUR [•], (iv) Verfügungen über Vermögenswerte im Austausch für andere Vermögensgegenstände, die im Hinblick auf Art, Wert und Qualität vergleichbar oder hochwertiger sind (Ersatzinvestitionen), (v) Verfügungen über Vermögenswerte, die von Konzernunternehmen der Darlehensnehmerin hergestellt wurden (aktivierte

Eigenleistungen) und Teil des Anlagevermögens der Darlehensnehmerin oder wesentlicher Tochtergesellschaften sind

- d. alle Geschäftsvorfälle, die die Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage der Darlehensnehmerin wesentlich negativ berühren können oder die Darlehensgeberin zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Unter „wesentlichen Vermögensteilen/-gegenständen“ sind in diesem Zusammenhang Vermögensteile mit einem Wert von jeweils [10] % der Bilanzsumme der Darlehensnehmerin des letzten Bilanzstichtages zu verstehen.

Unter „wesentliche Gesellschaft“ ist in diesem Zusammenhang eine Gesellschaft mit einer Bilanzsumme zu verstehen, die höher als [10] % der Bilanzsumme der Darlehensnehmerin des letzten Bilanzstichtages ist.

§ 13 ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND UND KOSTEN

1. Der Darlehensvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Nichtausschließlicher Gerichtsstand ist [•].
2. Soweit in diesem Darlehensvertrag nicht anderes bestimmt, trägt die Darlehensnehmerin sämtliche Kosten, Gebühren für Abschluss und Durchführung dieses Vertrages sowie gemäß § 7 sämtliche Steuern und Abgaben, die aus diesem Vertrag und seiner Durchführung jetzt oder zukünftig anfallen.

§ 14 WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER

Die Darlehensnehmerin versichert der Darlehensgeberin, dass sie die Darlehensmittel ausschließlich für ihre eigene Rechnung und nicht für eine andere natürliche oder juristische Person als wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des Geldwäschegesetzes aufnimmt.

Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, der Darlehensgeberin die zur Identifizierung und Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten sowie zur Abklärung des PEP-Status (Politisch Exponierte Person = natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat sowie ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder ihr bekanntermaßen nahestehende Person. Die PEP-Eigenschaft erlischt ein Jahr nach Verlust des zuvor ausgeübten öffentlichen Amtes.) erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Ver-

fügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der Darlehensgeberin über die Zahlstelle unverzüglich anzuzeigen.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Darlehensnehmerin, der Darlehensgeberin auf deren Verlangen alle diejenigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen, welche die Darlehensgeberin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den rechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche benötigt.

§ 15 VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen dieses Vertrages sind für die Beteiligten nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

§ 16 ABTRETUNG DER DARLEHENSFORDERUNG

1. Die Abtretung der Darlehensforderung in einer Summe oder in Teilbeträgen von mindestens EUR [1.000.000,-] oder in höheren, jeweils durch EUR [500.000,-] teilbaren Teilbeträgen an eine oder mehrere Personen mit Sitz in der Europäischen Union ist jederzeit zulässig. Alle Abtretungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind der Darlehensnehmerin durch den entsprechenden Zedenten schriftlich anzuzeigen.
2. Die Darlehensnehmerin ist über Abtretungen nicht später als 10 Geschäftstage vor einem Zahlungstermin zu unterrichten. Anderenfalls ist die Darlehensnehmerin berechtigt, Zahlungen an dem entsprechenden Fälligkeitstag an den Zedenten mit schuldbefreiender Wirkung zu leisten.

§ 17 TEILNICHTIGKEIT

Sofern einzelne Bestimmungen des Darlehensvertrages ganz oder teilweise rechtlich unwirksam oder nicht durchsetzbar oder nicht durchführbar sind oder werden, wird die Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmungen sollen im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch den Sinn dieses Vertrages entsprechende Regelungen ersetzt werden.

§ 18 VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN

Alle Vertragsbeteiligten erhalten eine gleichlautende Ausfertigung des Darlehensvertrages. Zum Nachweis der Forderung bedarf es nicht der Vorlage.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Darlehensnehmerin

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Darlehensgeberin

Anlage [•]: Tilgungsplan

Anlage [•]: Bestehende Belastungen

Anlage [•]: Bandbreiten / Bonitätsstufen der Finanzkennzahlen

Die Bonität eines Unternehmens/Konzerns wird im Rahmen dieser Orientierung in fünf Kategorien unterteilt:

1. Unternehmen mit herausragender Bonität (besser als A+ Bonität)
2. Unternehmen mit sehr guter Bonität (zwischen A+ und A- Bonität)
3. Unternehmen mit guter Bonität (zwischen BBB+ und BBB- Bonität)
4. Unternehmen mit ausreichender Bonität (zwischen BB+ und BB Bonität)
5. Unternehmen mit geringer Bonität (schlechter als BB Bonität)

Bonität eines Unternehmens / Konzerns

Kategorien und Kennzahlenblöcke

			BONITÄT				
			Herausragend >A+	Sehr gut A+ bis A-	Gut BBB+ bis BBB-	Ausreichend BB+ bis BB	Gering <BB
Block I	Zinsdeckungsgrad	EBIT Interest Coverage	> 7,5 x	> 5 – ≤ 7,5 x	> 2,75 – ≤ 5 x	> 1,5 – ≤ 2,75 x	≤ 1,5 x
		EBITDA Interest Coverage	> 8,75 x	> 5,25 – ≤ 8,75 x	> 3 – ≤ 5,25 x	> 1,75 – ≤ 3 x	≤ 1,75 x
Block II	Verschuldung	Total Debt/EBITDA	≤ 1,5 x	> 1,5 – ≤ 2,75 x	> 2,75 – ≤ 3,75 x	> 3,75 – ≤ 5,5 x	> 5,5 x
		No Debt/EBITDA	≤ 1,0 x	> 1,0 – ≤ 2,25 x	> 2,25 – ≤ 3,0 x	> 3,0 – ≤ 4,5 x	> 4,5 x
Block III	Kapitalstruktur	Risk Bearing Capital	> 45%	> 35% – ≤ 45%	> 25% – ≤ 35%	> 18% – ≤ 25%	≤ 18%
		Total Debt/Capital	≤ 25%	> 25% – ≤ 35%	> 35% – ≤ 50%	> 50% – ≤ 70%	> 70%
Block IV	Rentabilität	Funds From Operations/Total Debt	> 35%	> 25% – ≤ 35%	> 15% – ≤ 25%	> 10% – ≤ 15%	≤ 10%
		Funds From Operations/Net Debt	> 40%	> 30% – ≤ 40%	> 20% – ≤ 30%	> 15% – ≤ 20%	≤ 15%
Block V	Kapitalfluss	Free Cash Flow/Total Debt Funds	> 25%	> 15% – ≤ 25%	> 7,5% – ≤ 15%	> 2,5% – ≤ 7,5%	≤ 2,5%
		Retained Cash Flow*/Net Debt	> 47,5%	> 35% – ≤ 47,5%	> 25% – ≤ 35%	> 14% – ≤ 25%	≤ 14%

* FFO ex Div

Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

4. Nachhaltigkeitsanforderungen bei der Kreditvergabe

4.1 ESG-Kennzahlen und -Anforderungen

Die deutschen Versicherer haben sich in ihrer 2021 verabschiedeten Nachhaltigkeitspositionierung zu einem nachhaltigen Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft verpflichtet und streben bis 2050 die Klimaneutralität ihrer gesamten Kapitalanlagen an. Der umfassende Ansatz der Versicherer orientiert sich an den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen. Die 2015 von allen UN-Mitgliedstaaten verabschiedeten 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) bilden die 2030-Agenda für die Regierungen und Unternehmen bei der Nachhaltigkeitstransformation. Der Klimawandel wird hierbei als drängendste Herausforderung gesehen.

Die Versicherer unterstützen daher das Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens, die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund sind die Pariser Klimaziele und der Green Deal der EU die wesentlichen ESG-Rahmenbedingungen für die deutschen Versicherer bei der nachhaltigen Ausrichtung ihrer Kapitalanlagen.

Neben der 2021 beschlossenen Nachhaltigkeitspositionierung gibt es eine Vielzahl an regulatorischen Entwicklungen und Legislativakten zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Vorgaben der

Bilanzrichtlinie 2013/34/EU ergänzt durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teil des Lageberichts voraussichtlich für das Geschäftsjahr 2024.

Taxonomieverordnung – Liste aller ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten zur bestmöglichen Erreichung der sechs Umweltziele: (1) Klimaschutz, (2) Anpassung an den Klimawandel, (3) nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, (4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie (6) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Offenlegungsverordnung – Offenlegung von Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisi-

ken, nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie zusätzliche Transparenz über Investitionen in als nachhaltig vertriebenen Finanzprodukten.

Delegierte Verordnung 2021/1256 – Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht gemäß Art. 275a DVO 2015/35.

BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken – Kompendium unverbindlicher Verfahrensweisen (Good-Practice-Ansätze), das von den beaufsichtigten Unternehmen im Bereich von Nachhaltigkeitsrisiken zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und ein angemessenes Risikomanagementsystem angewendet werden kann.

Um sowohl die eigenen Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, als auch den gesetzlichen und regulatorischen Nachhaltigkeitsanforderungen im Bereich der Unternehmensdarlehen gerecht zu werden, wurde von der deutschen Versicherungswirtschaft ein Nachhaltigkeitsfragebogen entwickelt. Dieser umfasst die drei Themenfelder:

- Umwelt
- Soziales
- Unternehmensführung / Governance.

Den drei Themenblöcken vorangestellt, sind allgemeine grundsätzliche Fragen zur Nachhaltigkeitsausrichtung des Unternehmens.

Mit dem neu in den Kreditleitfaden aufgenommenen ESG-Fragebogen können die Investoren die verpflichtenden Anforderungen aus der Offenlegungsverordnung hinsichtlich der zu berichtenden PAI erfüllen. Zusätzlich werden in dem Fragebogen ESG-Angaben abgefragt, die aus Sicht der Versicherer sinnvoll sind, um Nachhaltigkeitsrisiken der Darlehensnehmerin angemessen beurteilen zu können. Damit zeigt die deutsche Versicherungswirtschaft, dass sie die Bedeutung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Kapitalanlage erkannt hat und aktiv in ihren operativen Prozessen bei der Vorbereitung von Investitionsentscheidungen berücksichtigt.

Der Fragebogen soll eine unverbindliche Orientierung zur Bewertung der Nachhaltigkeit des Unternehmens bieten und zu einer Vereinheitlichung/Standardisierung der ESG-Kennzahlen und -Anforderungen für die Darlehensvergabe durch Versicherer beitragen. Der Fragebogen ist nicht bindend, sondern jedes Unternehmen kann grundsätzlich eigene unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsanforderungen bei der Darlehensvergabe berücksichtigen.

4.2 ESG-Fragebogen

Für die ESG-Risikobewertung und die Erfüllung der jährlichen ESG-Berichtspflichten werden von der Darlehensnehmerin die Angaben aus dem ESG-Fragebogen bei Darlehensvergabe sowie jährlich aktualisiert während der Darlehenslaufzeit benötigt.

#	Fragen	Hilfestellung	Qualitative Antworten / Kommentare	Konkrete und gemeldete Informationen (bitte nur für Prognoseangaben Erwartungswerte verwenden)										
Allgemein														
1	Hat das Unternehmen spezifische ESG-Ziele/Engagements?	Werden bspw. spezifische Ziele / Maßnahmen ergriffen, um das 1,5 Grad Ziel zu erreichen?		<table border="1"> <tr> <td>ESG-Bericht</td> <td>2019</td> <td>2020</td> <td>2021</td> <td>Frequenz</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Bitte auswählen</td> </tr> </table>	ESG-Bericht	2019	2020	2021	Frequenz					Bitte auswählen
ESG-Bericht	2019	2020	2021	Frequenz										
				Bitte auswählen										
2	Erstellt das Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht oder eine ESG-Berichterstattung?	Bitte geben Sie die Ziele sowie die zugewiesenen Budgets/FTEs detailliert an. Bitte geben Sie den Aktualisierungszyklus an und stellen Sie die 3 letzten Berichte zur Verfügung.		<table border="1"> <tr> <td>ISO 14001</td> <td>1</td> <td>ISO 27001</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>ISO 45001</td> <td>2</td> <td>ISO 50001</td> <td>4</td> </tr> </table>	ISO 14001	1	ISO 27001	3	ISO 45001	2	ISO 50001	4		
ISO 14001	1	ISO 27001	3											
ISO 45001	2	ISO 50001	4											
3	Welche der folgenden Akkreditierungen haben Sie?	Bitte fügen Sie weitere Akkreditierungen auf, sofern diese nicht gelistet sind.		<table border="1"> <tr> <td>UN Global Compact</td> <td>5</td> <td>Bitte auswählen</td> </tr> <tr> <td>OECD-Richtlinien</td> <td>6</td> <td>Bitte auswählen</td> </tr> </table>	UN Global Compact	5	Bitte auswählen	OECD-Richtlinien	6	Bitte auswählen				
UN Global Compact	5	Bitte auswählen												
OECD-Richtlinien	6	Bitte auswählen												
4.1.	Wie steht das Unternehmen in Einklang mit den 17 UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung? Welche dieser Ziele verfolgt das Unternehmen aktiv, entweder durch ihre Geschäftstätigkeit oder durch die Unternehmensführung?	Falls zutreffend, stellen Sie bitte Richtlinien zur Verfügung, die dies beschreiben oder Auskunft geben, wie das Unternehmen die Einhaltung von UNGC (alle vier Säulen) überwacht. Bitte geben Sie (falls zutreffend) eine Erklärung ab, dass kein Verstoß gegen diese Grundsätze vorliegt.												
4.2	Führt das Unternehmen Ausschlußlisten? Wenn ja, welche?	Insbesondere sind solche Ausschlusskriterien von Interesse, die Bezug zu den Bereichen E, S oder G haben.												
4.3	Hat sich das Unternehmen zu ökologischen/sozialen Führungsstandards oder -prinzipien verpflichtet? Wie spiegelt sich das in Anreizmechanismen für das Management wider?	Bitte geben Sie die aktuellen Verpflichtungen an.		<table border="1"> <tr> <td>Zielsetzung innerhalb des jährlichen Anreizsystems</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Umwelt</td> <td>Bitte auswählen</td> </tr> <tr> <td>Soziales</td> <td>Bitte auswählen</td> </tr> </table>	Zielsetzung innerhalb des jährlichen Anreizsystems		Umwelt	Bitte auswählen	Soziales	Bitte auswählen				
Zielsetzung innerhalb des jährlichen Anreizsystems														
Umwelt	Bitte auswählen													
Soziales	Bitte auswählen													
5	Ist das Unternehmen in laufende bzw. war das Unternehmen in den letzten 3 Jahren in abgeschlossenen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit ESG involviert?	Bitte geben Sie Einzelheiten zu den Rechtsstreitigkeiten an.		<table border="1"> <tr> <td>Rechtsstreit</td> <td></td> </tr> <tr> <td>mit Bezug zu „E“</td> <td>Bitte auswählen</td> </tr> <tr> <td>mit Bezug zu „S“</td> <td>Bitte auswählen</td> </tr> <tr> <td>mit Bezug zu „G“</td> <td>Bitte auswählen</td> </tr> </table>	Rechtsstreit		mit Bezug zu „E“	Bitte auswählen	mit Bezug zu „S“	Bitte auswählen	mit Bezug zu „G“	Bitte auswählen		
Rechtsstreit														
mit Bezug zu „E“	Bitte auswählen													
mit Bezug zu „S“	Bitte auswählen													
mit Bezug zu „G“	Bitte auswählen													
6	Hat das Unternehmen bereits ein ESG-Rating einer anerkannten Ratingagentur?	Wenn ja: Welches Rating von welcher Agentur (Ratingbericht bitte anfügen)? Was waren die kritischen Punkte beim ESG-Rating?		<table border="1"> <tr> <td>Ausstehende Emissionen (Mio. €)</td> <td>2021</td> </tr> <tr> <td>Nachhaltige Emissionen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>SLD</td> <td></td> </tr> </table>	Ausstehende Emissionen (Mio. €)	2021	Nachhaltige Emissionen		SLD					
Ausstehende Emissionen (Mio. €)	2021													
Nachhaltige Emissionen														
SLD														
7	Hat das Unternehmen „grüne“, „soziale“ und/oder „nachhaltige“ Schuldtitel begeben? Hat das Unternehmen Sustainability Linked Debt („SLD“) emittiert?	Bitte geben Sie Details zu den Emissionen an.												
8	Welches sind die wichtigsten E-, S- und G-Risiken, die von der Gruppe identifiziert wurden?	Bitte geben Sie Details / Bewertung der identifizierten Risiken an.	E: S: G:											
8.1	Welche grundsätzlichen Hindernisse bestehen für das Unternehmen bei der Berücksichtigung von ESG-Belangen?													

#	Fragen	Hilfestellung	Qualitative Antworten / Kommentare	Konkrete und gemeldete Informationen (bitte nur für Prognoseangaben Erwartungswerte verwenden)																																													
Umwelt																																																	
11.5	Recycling im Produktionsprozess	Bitte geben Sie an, wie hoch der Anteil an Recyclaten (bereits recyceltes wiederverwertetes Material) im Produktionsprozess ist.		<table border="1"> <tr> <td></td> <td>2019</td> <td>2020</td> <td>2021</td> <td>2022</td> <td>2023</td> <td>2024</td> <td>2025</td> <td>2026</td> </tr> <tr> <td>% Recycelte Werkstoffe im Produktionsprozess</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	% Recycelte Werkstoffe im Produktionsprozess																																			
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026																																									
% Recycelte Werkstoffe im Produktionsprozess																																																	
11.6	Wie wird im Unternehmen bei der Produktion und Verarbeitung mit gefährlichen Abfällen (entzündbar, reaktiv, toxisch, radioaktiv) umgegangen?																																																
11.7	Aktionen zur Biodiversität	Bitte konkretisieren Sie Ihre Antworten gem. (i) - (iv).		<table border="1"> <tr> <td>Aktivitäten, die sich negativ auf die Biodiversität auswirken</td> <td>Bitte auswählen</td> </tr> <tr> <td>Aktivitäten, die sich positiv auf die Biodiversität auswirken</td> <td>Bitte auswählen</td> </tr> </table>	Aktivitäten, die sich negativ auf die Biodiversität auswirken	Bitte auswählen	Aktivitäten, die sich positiv auf die Biodiversität auswirken	Bitte auswählen																																									
Aktivitäten, die sich negativ auf die Biodiversität auswirken	Bitte auswählen																																																
Aktivitäten, die sich positiv auf die Biodiversität auswirken	Bitte auswählen																																																
12	Erzielt das Unternehmen einen Teil seiner Einnahmen aus Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe und/oder besitzt das Unternehmen Immobilien, die an der Gewinnung, Lagerung, dem Transport oder der Herstellung fossiler Brennstoffe beteiligt sind?			<table border="1"> <tr> <td></td> <td>2019</td> <td>2020</td> <td>2021</td> <td>2022</td> <td>2023</td> <td>2024</td> <td>2025</td> <td>2026</td> </tr> <tr> <td>% der Einnahmen aus fossilen Brennstoffen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	% der Einnahmen aus fossilen Brennstoffen																																			
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026																																									
% der Einnahmen aus fossilen Brennstoffen																																																	
13	Taxonomie																																																
13.1	Unterliegt das Unternehmen der Taxonomie-Berichterstattung?	Wird der Bericht auf Basis NFRD/CSRD erstellt?		<table border="1"> <tr> <td>Taxonomie-Berichterstattung</td> <td>Bitte auswählen</td> </tr> </table>	Taxonomie-Berichterstattung	Bitte auswählen																																											
Taxonomie-Berichterstattung	Bitte auswählen																																																
13.2	Welche Aktivitäten gem. dem EU Taxonomie-Kompass übt das Unternehmen aus?	https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/tool/index_en.htm																																															
13.3	Wie hoch ist der Umsatz/Investitionsaufwand des Unternehmens aus nachhaltigen Aktivitäten (Mio. €) gemäß einer Definition der EU-Taxonomie?	Bitte machen Sie Angaben zu den betrachteten Sektoren und geben Sie an, falls zuzugewordene Annahmen bzgl. Taxonomie-konformen (aligned) Aktivitäten.		<table border="1"> <tr> <td></td> <td>2019</td> <td>2020</td> <td>2021</td> <td>2022</td> <td>2023</td> <td>2024</td> <td>2025</td> <td>2026</td> </tr> <tr> <td>Taxonomie geeignet (eligible) nach % Umsatz</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Taxonomie geeignet (eligible) nach % Capex</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Taxonomie konform (aligned) nach % Umsatz</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Taxonomie konform (aligned) nach % Capex</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Taxonomie geeignet (eligible) nach % Umsatz									Taxonomie geeignet (eligible) nach % Capex									Taxonomie konform (aligned) nach % Umsatz									Taxonomie konform (aligned) nach % Capex								
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026																																									
Taxonomie geeignet (eligible) nach % Umsatz																																																	
Taxonomie geeignet (eligible) nach % Capex																																																	
Taxonomie konform (aligned) nach % Umsatz																																																	
Taxonomie konform (aligned) nach % Capex																																																	

#	Fragen	Hilfestellung	Qualitative Antworten / Kommentare	Konkrete und gemeldete Informationen (bitte nur für Prognoseangaben Erwartungswerte verwenden)												
Soziales																
14	Gab es kürzlich eine Veränderung im Unternehmen / in der Gruppe (Umstrukturierung, Verkauf oder Übernahme)? Wenn ja, teilen Sie uns bitte die damit verbundene Auswirkungen mit, indem Sie die Tabelle ausfüllen.			<table border="1"> <tr> <th># der unbefristeten Verträge</th> <th>Gruppe</th> <th>Betroffen von einem Verkauf</th> <th>Betroffen von einer Akquisition</th> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtgruppe</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	# der unbefristeten Verträge	Gruppe	Betroffen von einem Verkauf	Betroffen von einer Akquisition	Deutschland				Gesamtgruppe			
# der unbefristeten Verträge	Gruppe	Betroffen von einem Verkauf	Betroffen von einer Akquisition													
Deutschland																
Gesamtgruppe																
15	Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter des Unternehmens zu verbessern? Wie hoch ist aktuell die Häufigkeitsrate von Arbeitsunfällen mit Zeitverlust?			<table border="1"> <tr> <th># der befristeten Verträge</th> <th>2019</th> <th>2020</th> <th>2021</th> </tr> <tr> <td>Fluktuation ¹⁷</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	# der befristeten Verträge	2019	2020	2021	Fluktuation ¹⁷							
# der befristeten Verträge	2019	2020	2021													
Fluktuation ¹⁷																
16	Wie hoch ist das Budget, das pro Mitarbeiter und Jahr für Schulungen/Fortbildungen ausgegeben wird?			<table border="1"> <tr> <th>Häufigkeitsrate von Arbeitsunfällen mit Zeitverlust ¹⁸</th> <th>2019</th> <th>2020</th> <th>2021</th> </tr> <tr> <td>Budget pro Mitarbeiter</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Häufigkeitsrate von Arbeitsunfällen mit Zeitverlust ¹⁸	2019	2020	2021	Budget pro Mitarbeiter							
Häufigkeitsrate von Arbeitsunfällen mit Zeitverlust ¹⁸	2019	2020	2021													
Budget pro Mitarbeiter																
17	Wie überwacht das Unternehmen die Einkommensungleichheit? Wurden Maßnahmen ergriffen, um die identifizierten KPIs zu verbessern?			<table border="1"> <tr> <th>Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle ¹⁹</th> <th>2019</th> <th>2020</th> <th>2021</th> </tr> <tr> <td>Einkommensungleichheitsverhältnis ²⁰</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>CEO-Einkommensungleichheitsverhältnis ²¹</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle ¹⁹	2019	2020	2021	Einkommensungleichheitsverhältnis ²⁰				CEO-Einkommensungleichheitsverhältnis ²¹			
Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle ¹⁹	2019	2020	2021													
Einkommensungleichheitsverhältnis ²⁰																
CEO-Einkommensungleichheitsverhältnis ²¹																
18	Wie ist die Geschlechterdiversität auf Vorstands- und Führungsebene? Welche Richtlinien gibt es zugunsten der Vielfalt?			<table border="1"> <tr> <th>Top-Management-Position ²²</th> <th>Geschäftsführung</th> </tr> <tr> <td># Mitglieder</td> <td></td> </tr> <tr> <td># Frauen</td> <td></td> </tr> </table>	Top-Management-Position ²²	Geschäftsführung	# Mitglieder		# Frauen							
Top-Management-Position ²²	Geschäftsführung															
# Mitglieder																
# Frauen																
19	Führt das Unternehmen interne oder externe Audits durch, um die Einhaltung der Arbeitsnormen durch das Unternehmen zu bewerten?			<table border="1"> <tr> <th>Compliance des Unternehmens</th> <th>Bitte auswählen</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Compliance des Unternehmens	Bitte auswählen										
Compliance des Unternehmens	Bitte auswählen															

#	Fragen	Hilfestellung	Qualitative Antworten / Kommentare	Konkrete und gemeldete Informationen (bitte nur für Prognoseangaben Erwartungswerte verwenden)																														
Unternehmensführung/ Governance																																		
20	Bitte stellen Sie uns Informationen zu nebenstehender Tabelle zur Verfügung			<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th># der Mitglieder</th> <th>Anzahl unabhängiger Mitglieder</th> <th># von Frauen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aufsichtsrat</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vergütungsausschuss</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nominierungsausschuss</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Prüfungsausschuss</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nachhaltigkeitsausschuss</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Wirtschaftsprüfer</th> <th>Name(n)</th> <th>Amtszeit (y)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Trennung CEO/Vorsitzender</td> <td>I/N</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		# der Mitglieder	Anzahl unabhängiger Mitglieder	# von Frauen	Aufsichtsrat				Vergütungsausschuss				Nominierungsausschuss				Prüfungsausschuss				Nachhaltigkeitsausschuss				Wirtschaftsprüfer	Name(n)	Amtszeit (y)	Trennung CEO/Vorsitzender	I/N	
	# der Mitglieder	Anzahl unabhängiger Mitglieder	# von Frauen																															
Aufsichtsrat																																		
Vergütungsausschuss																																		
Nominierungsausschuss																																		
Prüfungsausschuss																																		
Nachhaltigkeitsausschuss																																		
Wirtschaftsprüfer	Name(n)	Amtszeit (y)																																
Trennung CEO/Vorsitzender	I/N																																	
21	Gibt es einen kontinuierlicher Prozess hinsichtlich des Dialogs mit den Interessensvertretern/Stakeholdern des Unternehmens?	Bitte geben Sie Einzelheiten zu einem solchen Prozess an, z. B. eine Umfrage zur Bewertung der Mitarbeiter- oder Kundenzufriedenheit. Teilen Sie uns bitte gegebenenfalls die wichtigsten Schlussfolgerungen mit.																																
22	Welche Mechanismen gibt es derzeit, um sicherzustellen, dass die Interessensvertreter/Stakeholder im besten Interesse des Unternehmens handeln?	Bitte erläutern Sie (falls zutreffend) die Beteiligungsmechanismen für Mitarbeiter, unterschiedliche Anreizpolitik, etc.																																
23	Welche Richtlinien sind im Unternehmen veröffentlicht?	Bitte führen Sie weitere wesentliche Richtlinien auf, sofern diese nicht angegeben sind.		<table border="1"> <tbody> <tr> <td>Anti-Korruption</td> <td>Diversität & Inklusion</td> <td>Mgt. von Umweltgefahren</td> </tr> <tr> <td>Verhaltenskodex</td> <td>Faire Beh. dlg. von Kunden</td> <td>Verantwortungsvolles Marketing</td> </tr> <tr> <td>Interessenkonflikte</td> <td>Zwangsarbeit</td> <td>Whistleblowing</td> </tr> <tr> <td>Datenschutz</td> <td>Gesundheit & Sicherheit</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Anti-Korruption	Diversität & Inklusion	Mgt. von Umweltgefahren	Verhaltenskodex	Faire Beh. dlg. von Kunden	Verantwortungsvolles Marketing	Interessenkonflikte	Zwangsarbeit	Whistleblowing	Datenschutz	Gesundheit & Sicherheit																			
Anti-Korruption	Diversität & Inklusion	Mgt. von Umweltgefahren																																
Verhaltenskodex	Faire Beh. dlg. von Kunden	Verantwortungsvolles Marketing																																
Interessenkonflikte	Zwangsarbeit	Whistleblowing																																
Datenschutz	Gesundheit & Sicherheit																																	
24	Wendet das Unternehmen ESG-Kriterien bei der Auswahl seiner Lieferanten inclusive einer Bestandsprüfung der Lieferkette an?	Bitte geben Sie die Auswahlkriterien an und erläutern Sie, wie diese Kriterien im Laufe der Zeit überwacht/geprüft werden. Bezieht das Unternehmen beispielsweise Rohstoffe aus Gebieten in denen kontroverse Entwaldungsaktivitäten stattfinden (z.B. Soja, Palmöl, Tropenholz oder industrielle Viehzucht)?																																

Quelle: GDV

4.3 Hinweise zum ESG-Fragebogen

Grundsätzlich sind die Angaben aus dem ESG-Fragebogen von der Darlehensnehmerin zu erteilen, bei der es sich um ein Einzelunternehmen als auch um eine Unternehmensgruppe handeln kann. Der im Fragenbogen verwendete Begriff „Unternehmen“ erfasst daher Unternehmen und Unternehmensgruppen/Konzernstrukturen.

Soweit eine Unternehmensgruppe bzw. eine Konzernstruktur das Darlehen aufnimmt, sind die Angaben von der konkreten Gruppen-/ Konzernseinheit als Darlehensnehmerin, einschließlich deren direkten und

indirekten Tochtergesellschaften/Beteiligungen zu erfassen, welche das Schuldscheindarlehen emittiert.

Neben den ESG-Fragebogenangaben sind grundsätzlich auch Angaben zur Bilanzsumme bzw. zum EVIC erforderlich um die ESG-Angaben wie z. B. zum CO₂-Ausstoß im Verhältnis zur Unternehmensgröße bewerten zu können.

Zur Konkretisierung und zum einheitlichen Verständnis der im Fragenbogen verwendeten Begrifflichkeiten sind in der nachfolgenden Tabelle entsprechende Erläuterungen enthalten, die in fortlaufender Nummerierung Bezug auf die jeweiligen Textfelder im Fragebogen nehmen.

Frage Nr.	Erläuterung
3	1 ISO 14001 Internationaler Standard für betriebliches Umweltmanagement
3	2 ISO 45001 Internationaler Standard für Arbeitssicherheit
3	3 ISO 27001 Internationaler Standard für Datensicherheit
3	4 ISO 50001 Energiemanagementsystem
4	5 Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact – um mit „Ja“ antworten zu können, muss das Unternehmen über eine der folgenden Optionen verfügen: <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien, die beschreiben, dass oder wie das Unternehmen die Einhaltung der UNGC überwacht (alle vier Säulen müssen abgedeckt sein, d. h. die Überwachung der Geschäftsethik allein reicht nicht aus). • Es müssen Beschwerdemechanismen /-verfahren bei Verstößen gegen die UNGC vorhanden sein. Beschwerdemechanismen lediglich für eine Säule der UNGC reichen nicht aus. Ein Beschwerdemechanismus ist ein formales, rechtliches oder nicht-rechtliches Beschwerdeverfahren für Einzelpersonen, Arbeitnehmer, Gemeinschaften und / oder Organisationen der Zivilgesellschaft, die von bestimmten Geschäftsaktivitäten und -abläufen negativ betroffen sind.
4	6 Einhaltung der OECD-Richtlinien – um mit „Ja“ antworten zu können, muss das Unternehmen über eine der folgenden Optionen verfügen: <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien, die beschreiben, dass oder wie das Unternehmen die Einhaltung der OECD-Leitsätze überwacht. • Es müssen Beschwerdemechanismen /-verfahren für den Fall von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze vorhanden sein. Es reicht nicht aus, wenn eine Beschwerdemöglichkeit lediglich für einen Teil der Leitsätze besteht. Ein Beschwerdeverfahren ist ein formelles, rechtliches oder nicht-rechtliches Beschwerdeverfahren für Einzelpersonen, Arbeitnehmer, Gemeinschaften und / oder Organisationen der Zivilgesellschaft, die durch bestimmte Geschäftstätigkeiten und -abläufe negativ beeinflusst werden.
9.1	7 Angabe der CO ₂ -Emissionen bedeuten brutto vor jeglichen CO ₂ -Ausgleichsmaßnahmen
11	8 Bitte beachten Sie, dass in dieser Spalte mehrere Angaben abgefragt werden: (1) Was derzeit berichtet / prognostiziert wird, (2) wichtigste Ergebnisse der Berichte/Prognosen, (3) der Entwicklungspfad und (4) wie der Entwicklungspfad erreicht werden soll
11.1	9 Definition erneuerbare Energien: Gemäß Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EU) 2018/2001 (EERL) handelt es sich bei „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ um Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.

Frage Nr.	Erläuterung
11.2 10	<p>Definition energieeffiziente Immobilienanlagen. Die Einordnung als energieeffiziente Immobilienanlagen soll sich an der jeweils aktuellen Fassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (derzeit noch 2012/31/EU) orientieren. Als nicht energieeffiziente Immobilien werden Gebäude eingestuft, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor dem 31.12.2020 erbaut wurden und einen Energieausweis (EPC) von C oder schlechter haben. • nach dem 31.12.2020 erbaut wurden und einen Primärenergiebedarf schlechter als der des Niedrigstenergiegebäude-Standards (NZEB) der Richtlinie 2010/31/EU aufweisen. <p>Art. 2 Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie 2010/31/EU: „Niedrigstenergiegebäude – Nahezu-Null-Energie-Gebäude“ ist ein Gebäude, das eine sehr hohe, nach Anhang I bestimmte Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen – einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird – gedeckt werden. „Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes“ ist die berechnete oder gemessene Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes (u. a. Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser und Beleuchtung) zu decken. „Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz“ ist ein von einem Mitgliedstaat oder einer von ihm benannten juristischen Person anerkannter Ausweis, der die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen, berechnet nach einer gemäß Artikel 3 festgelegten Methode, angibt.</p>
11.3 11	<p>„Emissionen in Wasser“ sind direkte Emissionen von prioritären Stoffen gemäß Art. 2 Nr. 30 der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik sowie direkte Nitrat- und Phosphatmissionen im Sinne</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Richtlinie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (91/676/EWG) • der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser und • der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Recital 19)
11.4 12	<p>Gemäß der seit 10. März 2021 geltenden Verordnung über „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ (SFDR) handelt es sich bei „gefährlichen Abfällen“ um gefährliche Abfälle im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Nr. der Richtlinie 2008/98/EG in Verbindung mit Anhang III. „Gefährliche Abfälle“ sind Abfälle, die eine oder mehrere der in Anhang III aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweisen; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008L0098&from=EN</p>
11.5 13	<p>Viele Produktionsbetriebe setzen neben Neuware (z. B. Kunststoff-Neuware) auch bereits aufbereitete Materialien, sog. Recyclat (Plastik, Glas, Metalle etc.) in der Produktion ein. Hierbei handelt es sich um bereits recyceltes – wiederverwertetes Material.</p>
11.7 14	<p>Angabe, ob das Unternehmen Standorte / Betriebe in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten hat, in denen sich die Aktivitäten des Unternehmens negativ auf diese Gebiete auswirken (Ja = hat Betriebe in der Nähe der relevanten Gebiete mit negativen Auswirkungen).</p> <p>Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken“, sind Aktivitäten</p> <ul style="list-style-type: none"> • die zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Lebensräume von Arten sowie zu Störungen der Arten führen, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde, und • bei denen Schlussfolgerungen oder notwendige Abhilfemaßnahmen, die in einer der folgenden Richtlinien / Untersuchungen ermittelt wurden, nicht entsprechend umgesetzt wurden: <ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten – Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne von Art. 1 Abs. 2 g der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und – bei Tätigkeiten in Drittländern in Übereinstimmung mit gleichwertigen nationalen Bestimmungen oder internationalen Standards wie dem Leistungsstandard 6 der Internationalen Finanz-Corporation (IFC): Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen. <p>Biodiversitätssensible Gebiete sind das Natura-2000-Schutzgebietsnetz, UNESCO-Welterbestätten und Schlüsselgebiete für die biologische Vielfalt („KBA“) sowie andere Schutzgebiete gemäß dem Anhang I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 zur Taxonomieverordnung (EU) 2020/852, welche die technischen Prüfkriterien festlegt, nach denen eine Wirtschaftstätigkeit als wesentlicher Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Anpassung an den Klimawandel gilt und ob diese Wirtschaftstätigkeit keine erhebliche Beeinträchtigung eines der anderen Umweltziele verursacht (Screening Kriterien und Do-Not-Significantly-Harm-Faktoren DNSH).</p>
11.7 15	<p>Angabe, ob das Unternehmen Standorte / Betriebe in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten hat, in denen sich die Aktivitäten des Unternehmens positiv auf diese Gebiete auswirken (Ja = hat Betriebe in der Nähe der relevanten Gebiete mit positiven Auswirkungen).</p> <p>Aktivitäten, die sich positiv auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken“, sind Aktivitäten</p> <ul style="list-style-type: none"> • die zu einer Verbesserung der natürlichen Lebensräume und der Lebensräume von Arten sowie zu Förderung der Arten führen, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde, und • folgende Richtlinien / Untersuchungen mehr als erfüllt wurden: <ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten – Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – bei Tätigkeiten in Drittländern in Übereinstimmung mit gleichwertigen nationalen Bestimmungen oder internationalen Standards wie dem Leistungsstandard 6 der Internationalen Finanz-Corporation (IFC): Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen. <p>Biodiversitätssensible Gebiete sind das Natura-2000-Schutzgebietsnetz, UNESCO-Welterbestätten und Schlüsselgebiete für die biologische Vielfalt („KBA“) sowie andere Schutzgebiete gemäß dem Anhang I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 zur Taxonomieverordnung (EU) 2020/852, welche die technischen Prüfkriterien festlegt, nach denen eine Wirtschaftstätigkeit als wesentlicher Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Anpassung an den Klimawandel gilt und ob diese Wirtschaftstätigkeit keine erhebliche Beeinträchtigung eines der anderen Umweltziele verursacht.</p>

Frage Nr. Erläuterung

12	16	Einnahmen aus fossilen Brennstoffen – hierzu gehören: <ul style="list-style-type: none"> • die Einkünfte aus der Erkundung, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle; • die Einkünfte aus der Erschließung, der Gewinnung, dem Vertrieb (einschließlich Transport, Lagerung und Handel) oder der Raffination von flüssigen fossilen Brennstoffen und • die Einkünfte aus der Erkundung und Gewinnung fossiler gasförmiger Brennstoffe oder aus deren Vertrieb (einschließlich Transport, Lagerung und Handel).
14	17	Berechnung der Fluktuation: $\text{Anzahl der Entlassungen während des Jahres} / [(\text{Anzahl der Beschäftigten zu Beginn des Jahres} + \text{Anzahl der Beschäftigten am Ende des Jahres}) / 2] \times 100$ „Kündigungen“ bedeutet freiwillige Austritte, Entlassungen und Pensionierungen (nicht vorübergehender Urlaub wie Elternurlaub/Sabbatical/Krankheitsurlaub). „Beschäftigte“ bedeutet Kopfbzahl, nicht Vollzeitäquivalente (eingeschlossen sind alle vorübergehenden Beurlaubungen, da sie noch auf der Lohn- und Gehaltsliste stehen sowie alle nicht ständigen Arbeitnehmer)
15	18	Häufigkeitsrate von Arbeitsunfällen mit Zeitverlust = $\text{Anzahl der Unfälle mit Ausfalltagen} \times 1.000.000$ geteilt durch die Gesamtzahl der im Abrechnungszeitraum geleisteten Arbeitsstunden.
17	19	Berechnung des unbereinigten geschlechtsspezifischen Lohngefälles: Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle (in Prozent) = $(\text{Bruttostundenverdienst der männlichen Beschäftigten} - \text{weiblicher Beschäftigter}) / \text{durchschnittlicher Bruttostundenverdienst der Männer} \times 100$ Beispiel: durchschnittlicher Bruttostundenverdienst männlich: 25, weiblich: 20 $\rightarrow (25-20)/25 \times 100 = 20\%$
17	20	Verhältnis zwischen der durchschnittlichen jährlichen Gesamtvergütung der niedrigsten 10% der Gehälter und der durchschnittlichen jährlichen Gesamtvergütung der höchsten 10% der Gehälter.
17	21	Verhältnis zwischen der jährlichen Gesamtvergütung des CEO und dem Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Mitarbeiter mit Ausnahme des CEO
18	22	Alle Führungspositionen unterhalb der Vorstandsebene

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung	IFC	Internationale Finanz-Corporation
AfA	Absetzung für Abnutzung	IFRS	International Financial Reporting Standards – internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen
AnIV	Anlageverordnung	Int.	Interest – Zins
Art.	Artikel	ISO	International Organization for Standardization – Internationale Organisation für Normung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	KBA	Key Biodiversity Areas – Schlüsselgebiete der biologischen Vielfalt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	KPI	Key Performance Indicator – Leistungskennzahlen
Capex	Capital expenditure – Investitionsausgaben	LoD	Level of Debt – Verschuldung
CEO	Chief Executive Officer – Geschäftsführer des Vorstandsmitglied	NFRD	Non-Financial Reporting Directive – EU-Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung
CF	Cash Flow – Kapitalfluss	NZEB	Nearly zero-emission building – Niedrigstenergiegebäude
CQS	Credit Quality Step – Kreditbonitätsstufen	OCF	Operativer Cash Flow – operativer Zahlungsfluss
CRA III	Credit Rating Agencies-Regulation III – Dritte Verordnung über Ratingagenturen 2013/462/EU	OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CRD IV	Capital Requirements Directive IV – Eigenkapitalrichtlinie 2013/36/EU	OECD	OECD Guidelines for Multinational Enterprises – OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
CSR	Corporate sustainability reporting directive – Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen	MNE	Multinational Enterprises – multinationale Unternehmen
DNSH	Do-Not-Significantly-Harm-Faktoren	Guide	Unternehmen
EBIT	Earnings before interest and taxes – Gewinn vor Zinsen und Steuern	p. a.	per annum
EBITDA	Earnings before interest, taxes, depreciation and amortization – Gewinn vor Abzug von Zinsen, Steuern, Abschreibungen für Sachanlagen sowie für immaterielle Vermögensgegenstände	PEP	politisch exponierte Person
ECAI	External Credit Assessment Institution – innerhalb der EU zur Bewertung bestimmter Risiken förmlich anerkannte Ratingagentur	PPP	Prudent Person Principle – Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht
EERL	Erneuerbare-Energien-Richtlinie	RBC	Risk Bearing Capital – risikotragendes Kapital
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) – Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	RCF	Retained Cash Flow – einbehaltene Cash Flow
EPC	Energy performance certificate – Energieausweis	SCR	Solvency Capital Requirement – Solvenzkapitalanforderung
ESG	Environmental, Social, Governance – Umwelt, Soziales, Unternehmensführung	SFDR	Sustainable Finance Disclosures Regulation – Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzprodukte
EU	Europäische Union	SLD	Sustainability Linked Debt
EVIC	Enterprise Value Including Cash – Unternehmenswert einschließlich Barmittel	SSD	Schuldscheindarlehen
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	S&P	Standard & Poor's
FCF	Free Cash Flow – freie Cash Flow	tCO₂	Tonnen Kohlendioxid
FFO	Funds from Operations – operatives Ergebnis vor Abschreibungen	TDC	Total Debt / Capital – Gesamtverschuldung / Kapital
FTE	Full-time equivalent – Vollzeitäquivalent	THG	Treibhausgas
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.	UGB	Unternehmensgesetzbuch (Österreich)
GKV	Gesamtkostenverfahren	UN	United Nations – Vereinte Nationen
GWh	Gigawattstunden	UNGC	United Nations Global Compact – Globaler Pakt der Vereinten Nationen
HGB	Handelsgesetzbuch	UV	Umlaufvermögen
ICMA	International Capital Market Association – Internationaler Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer	UKV	Umsatzkostenverfahren
		UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
		VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel. 030 2020-5000, Fax 030 2020-6000
www.gdv.de, berlin@gdv.de